

VERBANDSGEMEINDE RUNDSCHAU

Amtsblatt für die Verbandsgemeinde Zweibrücken-Land und die Ortsgemeinden

- Althornbach Battweiler Bechhofen Contwig Dellfeld Dietrichingen Großbundenbach Großsteinhausen Hornbach
- Käshofen Kleinbundenbach Kleinsteinhausen Mauschbach Riedelberg Rosenkopf Walshausen Wiesbach

45. Jahrgang

Donnerstag, den 3. Dezember 2020

Nr. 49/2020

ZWEIBRÜCKEN

Beitrag zum Klimaschutz

Um den Anteil der regenerativen Stromerzeugung in unserer Verbandsgemeinde zu erhöhen, ist die Errichtung einer neuen Photovoltaikanlage bei den Verbandsgemeindewerken ein wichtiger Schritt.

Die Anlage wurde vergangene Woche installiert und in Betrieb genommen.

Durch die sofortige Nutzung unseres eigenen Stromes leisten wir somit einen Beitrag zum Klimaschutz.

Des Weiteren haben wir in unseren Fuhrpark ein Elektrofahrzeug aufgenommen, da wir den Auftrag ernst nehmen, eine Vorbildfunktion beim Ausbau der Zukunftstechnik Elektromobilität auszuüben.





Die Werkleitung Eckart Schwarz und seine Stellvertreterin Christine Sprengard, sowie der Bürgermeister Björn Bernhard betankten symbolisch das neue Dienstfahrzeug mit umweltfreundlich produziertem Strom.

Amtseinführung von Schulleiter Peter Schmidt an der Grundschule in Stambach



Die Grundschule Contwig hat seit diesem Schuljahr einen neuen Leiter.

Peter Schmidt, selbst Vater von drei Kindern, hat am 23.07.2020 dieses Jahres seine neue Tätigkeit als kommissarischen Schulleiter angetreten und somit das Amt von Frau Claudia Sahner übernommen, die nun als Schulrätin tätig ist.

Diese hat Herrn Peter Schmidt am Dienstag, den 24.11.2020, in einer kleinen Feierstunde in der Schulturnhalle in Stambach die Ernennungsurkunde zum Leiter der Contwiger Grundschule und eine "Bonbonniere für Männer" als Nervennahrung überreicht.

Sicherlich hätte er sich einen leichteren Start gewünscht als einen unter Corona Bedingungen. So musste die Ernennungsfeier immer wieder verschoben werden und nun leider ohne Kinder stattfinden. Der neue Schulleiter hat sich zum Ziel gesetzt, das bewährte Konzept der Förderungen im Bereich Lesen und Schreibkompetenz durch Einsatz digitaler Medien zeitgemäß zu gestalten.

Der Bereich Mint -sein Steckenpferd- soll durch Unterstützung externer Partner wie der Wissenswerkstatt nach und nach ausgebaut werden, auch hier bietet der Einsatz von Computern vielfältige Möglichkeiten des Kompetenzerwerbs für seine SchülerInnen.

Auch würde er sich sehr freuen, wenn aus den beiden Schulstandorten Contwig und Stambach ein einziger entsteht.

Wir wünschen Herrn Peter Schmidt viel Gesundheit und Kraft für die Ausübung seines Amtes sowie weiterhin eine gute Zusammenarbeit für alle anstehenden Aufgaben und Entscheidungen.



WIR SAGEN

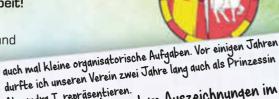
Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

auf dieser Seite stellen wir Ihnen jede Woche einen ganz besonderen Menschen aus unserer Verbandsgemeinde und dessen ehrenamtliches Engagement vor. SIE SIND WAHRE VORBILDER UND HELDEN UNSERER GESELLSCHAFT.

Ich bedanke mich ganz herzlich für diese wertvolle Arbeit!

Ihr Björn Bernhard

Bürgermeister der Verbandsgemeinde Zweibrücken-Land

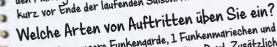


Alexandra I. repräsentieren. Wurden Ihnen besondere Auszeichnungen im Faschingsbereich verliehen?

Ja, ich erhielt unseren Hausorden in den drei Stufen Bronze, Silber und Gold, eine interne Ehrennadel und zusätzlich wurde mir die silberne Ehrennadel von der Vereinigung Badisch Pfälzischer Karnevalsvereine verliehen. Seit 2014 trage ich auch den Goldenen Löwen, eine der höchsten Auszeichnungen der Vereinigung.

Wann fängt Ihr zu planen an und wieviele

Unsere Gruppen trainieren das ganze Jahr. Ich selbst beginne mit den Planungen und Choreographien für die neue Saison immer schon den Planungen und Choreographien Saison. Aktuell sind wir 100 Mitglieder. kurz vor Ende der laufenden Saison. Aktuell sind wir 100 Mitglieder.



Ich trainiere unsere Funkengarde, 1 Funkenmariechen und auch beim Showtanz für unsere Minis bin ich mit an Bord. Zusätzlich tanze ich bei der Showtanzgruppe "Chillys" mit. Auch Büttenreden, Medley's

Durch Corona fallen viele Faschingsveranstaltungen und Sketche sind bei uns zu sehen.

aus. Wie gehen Sie damit um? Auch wir haben uns schweren Herzens dazu entschlossen, unsere Veranstaltung für die kommende Kampagne abzusagen. Wir sind darüber sehr traurig, aber die Gesundheit unserer Mitglieder und Gäste hat Priorität. Wir hoffen, dass bald Normalität einkehren wird und wir 2022 wieder auf der Bühne stehen und mit den befreundeten Vereinen eine tolle Zeit erleben dürfen. Wir Fasnachter sind nämlich eine große Familie.



Alexandra Dufour

Ausgezeichnet mit dem "Goldenen Löwen"

Wie sind Sie zu dem Humoristischen Fasenachtsverein gekommen und was sind Ihre Aufgaben? Das war 1991 durch meine Eltern. Damals war ich 4 Jahre jung. Seit 2008 bin ich Trainerin und mittlerweile auch Jugendleiterin, unterstütze u.a. bei Aufbau/Abbau für die Prunksitzung, übernehme

Kontaktdaten für Interessierte: Jugendabteilung: hfz-jugend@outlook.de Erwachsene: h-f-z@gmx.de



Redaktionsschluss 2020

Zahlreiche Feiertage im Jahr 2020 machen eine Vorverlegung des Redaktionsschlusses und somit ein früheres Eintreffen der digitalen Daten im Verlag erforderlich.

KW 51/2020: Vorweihnachtswoche Redaktionsschluss: Freitag, 11.12.2020, 18:00 Uhr

KW 52/2020: Weihnachtswoche Redaktionsschluss: Mittwoch, 16.12.2020, 18:00 Uhr

E-Mail Adresse für die Veröffentlichung im Amtsblatt: amtsblatt@vgzwland.de

In der Produktionswoche 53/2020 erscheint kein Amts- oder Mitteilungsblatt.

SPRECHSTUNDEN

Bürgersprechstunde des Bürgermeisters der Verbandsgemeinde

Bürgermeister Bernhard hält jeweils am 2. Donnerstag im Monat eine Bürgersprechstunde ab.

Termine können mit dem Vorzimmer, Tel. 06332/8062101 vereinbart werden.

■ Telefonsprechstunde des ersten Beigeordneten der Verbandsgemeinde Zweibrücken-Land

Der erste Beigeordnete der Verbandsgemeinde Zweibrücken Land, David Betz, bietet Telefonsprechstunden für Bürgerinnen und Bürger an. Terminvereinbarung unter 0179 / 118 3024 oder per Mail unter davidoliverbetz@googlemail.com

Bürgersprechstunde der Gleichstellungsbeauftragten der Verbandsgemeinde

Die Gleichstellungsbeauftragte der Verbandsgemeinde, Frau Yvonne Sarther, hält nach Vereinbarung in der Verbandsgemeindeverwaltung Zweibrücken-Land, Landauer Straße 18-20, eine Bürgersprechstunde ab.

Termine können Sie gerne persönlich unter der Tel.Nr. 06336 / 22 89 33, Mobil 01578 / 12 85 099 oder per Mail gleichstellung@vgzwland.de vereinbaren.

■ Verbandsgemeindeverwaltung Zweibrücken-Land

Landauer Str. 18 - 20, 66482 Zweibrücken Telefon 06332/8062-0, Fax 06332/8062999 E-Mail: info@vgzwland.de

E-Mail-Adresse Amtsblatt: amtsblatt@vgzwland.de www.vgzwland.de

Corona-Pandemie

Gebäude der Verbandsgemeindeverwaltung Zweibrücken-Land geschlossen; Zutritt nur nach Terminvereinbarung.

Schwerbehindertenrecht

Sprechtage des Landesamtes für Soziales, Jugend und Versorgung Das Amt für Soziales, Jugend und Versorgung Landau hält aufgrund der weiterhin geltenden Kontaktbeschränkungen und der wieder ansteigenden Neuinfektionen keine Außensprechtage in unserer Verbandsgemeindeverwaltung ab. Diese Regelung gilt seitens des Landesamtes vorerst bis Ende Oktober 2020.

■ Ehrenamtlicher Besuchsdienst der Verbandsgemeinde Zweibrücken-Land

Ansprechpartner: Herr Bernd Ibisch, Hauptstr. 15, 66484 Battweiler, Telefon: 06337 / 20 99 032, bernd.ibisch@pflegestuetzpunkte.rlp.de Auskünfte erteilt auch die Leitstelle "Älter werden" der Kreisverwaltung Südwestpfalz, Frau Karina Frisch, Unterer Sommerwaldweg 40-42, 66953 Pirmasens, Telefon: 06331 /809-333, k.frisch@lkSuedwestpfalz.de

■ Kontaktperson des Pflegekinderdienstes

Frau Krotschenko, Tel: 06331/809-561, Frau Kahlmeyer, Tel. 06331/809-196 und Herr Monz, Tel. 06331/809-211 bei der Kreisverwaltung Südwestpfalz zuständig für den Bereich der Verbandsgemeinde Zweibrücken-Land.

Ansprechpartnerin für Mobile Soziale Dienste und für Seniorenangelegenheiten (Seniorenbeauftragte)

Frau Frisch, Unterer Sommerwaldweg 40-42, 66953 Pirmasens, Telefon: 06331/809-333, k.frisch@lkSuedwestpfalz.de

Kindertagespflege

Vermittlung qualifizierter Tagesmütter zur individuellen Kinderbetreuung Kreisverwaltung Südwestpfalz, Unterer Sommerwaldweg 40-42, 66953 Pirmasens, Frau Büffel, Telefon 06331 809 110 Sprechzeiten nach Vereinbarung

Sprechstunde der Schiedsperson

Die Schiedsperson der Verbandsgemeinde Zweibrücken-Land, Herr Walter Carius, ist jederzeit unter Telefon 06332/50987 oder per E-Mail: walter.carius@t-online.de zu erreichen.

Besprechungen finden nach vorheriger Terminvereinbarung vor Ort oder im Verwaltungsgebäude der Verbandsgemeinde Zweibrücken-Land statt.

Sprechstunden der Kreisjugendpflegerin

Die Jugendpflegerin, Frau Jessica Junkes, hält in der Verbandsgemeindeverwaltung Zweibrücken-Land, Zimmer Nr. 107 Sprechstunden ab. Termine können nach telefonischer Vereinbarung unter Tel.Nr. 06332/8062-220 oder 0174/1505648 festgesetzt werden.

Sprechstunde von Förster Leis

Revier Bechhofen

Zuständig für die Gemeindewälder Battweiler, Bechhofen, Contwig, Dellfeld, Großbundenbach, Käshofen, Kleinbundenbach, Rosenkopf und Wiesbach

telefonische Sprechstunden: montags zwischen 17.00 Uhr und 18.00 Uhr telefonisch unter der Telefonnummer 06387/993537.

Sprechstunde von Försterin Jäger

Revier Zweibrücken

Försterin Maria Jäger für das Revier Althornbach, Kleinsteinhausen, Mauschbach, Riedelberg und Walshausen zuständig. Termin nach Absprache unter Tel. Nr. 01522 8851035

Sprechstunde des Privatwaldbetreuers

Die Sprechstunde des Privatwaldbetreuers, Herrn Uwe Bischoff, findet mittwochs von 15.30 Uhr bis 17.30 Uhr im Forstamtsgebäude, Erlenbrunner Str. 177, 66955 Pirmasens-Erlenbrunn, Tel.: 06331/14520, statt.

Öffnungszeiten der Kommunalen Jobcenter

Die Dienststelle des Kommunalen Jobcenter in Zweibrücken, Maxstr. 1 (Gebäude der Sparkasse SWP) ist zu folgenden Zeiten geöffnet:

Montag 08.00 Uhr - 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr - 16.00 Uhr Donnerstag 08.00 Uhr - 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr - 17.00 Uhr

Darüber hinaus sind abweichende Terminabsprachen jederzeit möglich. Für den Bereich der Verbandsgemeinde Zweibrücken-Land: Tel. Nr. 06332/5699-0

Gemeindewald Großsteinhausen, Hornbach und Dietrichingen

Ansprechpartner: Dipl.-Ing. (FH) Forst **Uli Österheld,** Tel: 06398 / 993091

E-Mail: uli.osterheld@schmitz-waldwirtschaft.de

Zentrale: Udo & Michael Schmitz - Waldwirtschaft GmbH & Co. KG Tel: 06557/900 94-0

■ Finanzamt Pirmasens

Telefon 06331/711-0 (Fax: 06331/711-30950) Öffnungszeiten des Service-Centers:

Montag + Dienstag 8:00 - 16:00 Uhr Mittwoch + Freitag 8:00 - 12:00 Uhr Donnerstag 8:00 - 18:00 Uhr

Internet: www.finanzamt-pirmasens.de E-Mail: Poststelle@fa-ps.fin-rlp.de Info-Hotline der Finanzämter: 0261-20 179 279

Arbeitsgericht

Das Arbeitsgericht Kaiserslautern - Auswärtige Kammern Pirmasens - hält jeweils am 2., 4. und 5. Donnerstag im Monat im Sitzungssaal 2 bzw. 4 des Pfälzischen Oberlandesgerichts Zweibrücken, Schlossplatz 7, 66482 Zweibrücken, einen Gerichtstag ab.

■ WICHTIGE RUFNUMMERN ■

Suchtberatung der Stadt Zweibrücken

Wendepunkt

Suchtberatung der Stadt Zweibrücken Herzogstraße 13, 66482 Zweibrücken

Tel: 06332/871- 564 oder 565

Fax: 06332/871-579

Email: drogenhilfe@zweibruecken.de

Anonyme und kostenlose Sprechstunden nach Vereinbarung

Frauenhaus Pirmasens

Email: frauenhaus-pirmasens@t-online.de, Tel.: 06331- 92626

■ IST Interventionsstelle bei Gewalt

Information und Beratung bei Gewalt in engen sozialen Beziehungen, Winzler Str. 20-24 (Eingang Neue Häfnersgasse), 66955 Pirmasens Tel.: 06331-289431

■ Wasserversorgung und Kanalisation

Rufbereitschaft Wasserversorgung 0171-7777559 Rufbereitschaft Kanalisation 0151-12105362

Pfalzwerke Netz AG

Stromversorgung 06841-90 62 15
Störungen im Stromnetz 0800 79 77 77 7
Störungsdienst Gas 0800-1003449 gebührenfrei
Verbandsgemeinde-Verwaltung

Zweibrücken-Land 06332-8062-0 Kreisverwaltung Südwestpfalz 06331-809-0

Wehrleiter und Wehrführer

im Bereich der Verbandsgemeinde Verbandsgemeindewehrleiter Thorsten Preyer, 66503 Dellfeld, Tel. 0171-9556638

Ortsgemeinden Wehrführer

Althornbach Frank Böhm, Tel. 0160-2346797 Battweiler Matthias Klos, Tel. 0172-6867242 Bechhofen Martin Amann, Tel. 0179-4680479 Arthur Lorenz, Tel. 0176 55 48 61 73 Contwig Dellfeld Marc Pirmann, Tel. 0176-32540304 Theresa Schäfer, Tel. 0152-53726289 Dietrichingen Großbundenbach Oliver Bettinger, Tel. 0176-61597761 Thomas Maske, Tel. 0151-10735730 Großsteinhausen Hornbach Michael Conrad, Tel. 0151-41915722 Käshofen Andreas Schumacher, Tel. 0177-2855736 Gerlinger Manfred, Tel. 06337-6278 Kleinbundenbach

Handy: 0171-4027140

Kleinsteinhausen
Mauschbach
Riedelberg
Rosenkopf
Walshausen
Warc Dahlhauser, Tel. 0171-5018179
Christian Mutzl, Tel. 0163-8369713
Tim Fuhrmann, Tel. 0151-24132898
Walshausen
Wiesbach
Ralf Möglich, Tel. 0176-66827662

NOTRUFE

■ Polizei- und Feuerwehr-Notrufe

(ohne Vorwahl)

Polizei-Notrufe, Polizeiinspektion Zweibrücken 110 Feuerwehr-Notrufe 112

Polizei

Polizeiinspektion und

Kriminalbezirksdienststelle Zweibrücken 06332/976-0

Polizeiinspektion und

Kriminalinspektion Pirmasens 06331/5200

Rettungsdienst - 1. Hilfe

Rettungsleitstelle Landau 112
Deutsches Rotes Kreuz Zweibrücken 06332/97130
Deutsches Rotes Kreuz, Homburg 06841/2880
Arbeiter-Samariter-Bund Zweibrücken 06332/4824-0

Arbeiter-Samariter-Bund Pirmasens **Krankenhäuser Zweibrücken**

St. Elisabeth Krankenhaus 06332/82-0

06331/70026

Krankenhaus Pirmasens

Städt. Krankenhaus 06331/7140

Krankenhäuser Homburg

Universitätskliniken im Landeskrankenhaus

 Homburg
 06841/16-0

 Giftnotruf
 06841/19240

BEREITSCHAFTSDIENST

■ Ärztliche Bereitschaftspraxis

Für die Gemeinden: Althornbach - Battweiler - Contwig - Dellfeld - Dietrichingen - Großbundenbach - Großsteinhausen - Hornbach

- Käshofen - Kleinbundenbach - Kleinsteinhausen - Mauschbach

- Riedelberg - Walshausen

66482 Zweinbrücken, Ärztliche Bereitschaftspraxis im St. Nardini Klinikum (St. Elisabeth Krankenhaus), Kaiserstraße 14, Telefon 116117

Die Dienstzeiten der Notfalldienstzentrale sind:

- Montag, Dienstag und Donnerstag von 19.00 Uhr bis zum Folgetag,
 7.00 Uhr
- Mittwoch von 14.00 Uhr bis Donnerstag, 7.00 Uhr
- Freitag von 16.00 Uhr bis Montag, 7.00 Uhr
- Am Vortag eines Feiertags von 18.00 bis zum nachfolgenden Tag, 7.00 Uhr

Für die Gemeinden: Bechhofen - Rosenkopf - Wiesbach: 66849 Landstuhl, Ärztliche Bereitschaftspraxis im St.- Johannis-Krankenhaus, Nardinistraße 30, Telefon 116117

Montag, Dienstag und Donnerstag von 19.00 Uhr

bis Folgetag 07.00 Uhr

Mittwoch von 13.00 Uhr

bis Donnerstag 07.00 Uhr

Freitags von 18.00 Uhr

bis Montags 07.00 Uhr

an Feiertagen vom Vorabend 20.00 Uhr

bis zum Folgetag 07.00 Uhr

Achtung: 116117 - einheitliche Telefonnummer für den Ärztlichen Bereitschaftsdienst (kostenfrei, ohne Vorwahl)

Bereitschaftsdienstzentralen für Kinder und Jugendliche:

Kinderklinik Kohlhof, Neunkirchen

samstags 8.00 Uhr bis montags 8.00 Uhr Tel. 06821 / 363-2002

Zahnärztlicher Notdienst: www.zahnarzt-notdienst.de Tierrettung & Fahrdienst für alle Tiere

Die DRK Tierrettung inkl. Tier - Fahrdienst des Deutschen Roten Kreuz Bereitschaft Contwig ist eine ehrenamtliche Bereicherung für unsere Region. Wir haben uns auf das Einfangen und Transportieren von Haus- und Wildtieren aller Art spezialisiert.

Mit Fanggeräten und einem einzigartig konzipierten Sonder - Einsatzfahrzeug, arbeiten wir sicher und zuverlässig. 24 Stunden/7 Tage in der Woche für Sie und Ihre Tiere.

Eine Kooperation mit dem Tierärztlichen Bereitschaftsdienst und über 100 Adressen mit Auffangstationen und Tierschutzorganisationen gewährleisten eine sichere und professionelle Unterbringung aller Tiere. Bei Einsätzen erreichen Sie unser Team unter der Rufnummer: 06332/568860 DRK Büro Contwig

Pflegeruf

Der Wochenenddienst des ambulanten Pflegedienst "Pflegeruf gemeinnützige UG", Hornbach/Zweibrücken Land, Hauptstraße 2a, 66500 Hornbach ist unter der Bereitschaftsdienstnummer zu erreichen: 01578 4710074. Rückfragen können auch über die Büronummer 06338/993426 erfolgen.

s.domann@pflegeruf.net

Tierärztlicher Notdienst Zweibrücken und Umgebung ab 1.3.2020.

In dringenden Notfällen Samstag zwischen 14.00 und 20.00 Uhr und Sonntag von 10.00-20.00 Uhr unter der Telefonnummer: 0800-5890307

Die Abrechnung erfolgt nach Notdienstgebühr laut GOT, gültig seit Februar 2020 (einsehbar auf der Seite der Bundestierärztekammer) und muss vor Ort entrichtet werden.

Dienstbereitschaften der Apotheken

Die Dienstbereitschaften der Apotheken im Bereich der Verbandsgemeinde Zweibrücken-Land sind unter folgenden Telefon-Nr. zu erfahren (aus dem Festnetz 0,14 €/Min. / Mobilfunknetz max. 0,42 €/Min.)

Tel. Nr. 01805-258825-66484

für Althornbach, Battweiler, Dietrichingen, Großsteinhausen, Kleinsteinhausen, Riedelberg und Walshausen

Tel. Nr. 01805-258825-66894

für Bechhofen, Käshofen, Rosenkopf und Wiesbach

Tel. Nr. 01805-258825-66497 für Contwig

Tel. Nr. 01805-258825-66503 für Dellfeld

Tel. Nr. 01805-258825-66501 für Groß- und Kleinbundenbach

Tel. Nr. 01805-258825-66500 für Hornbach und Mauschbach

Wochenenddienst der Ökumenischen Sozialstation Thaleischweiler-Fröschen/ Zweibrücken-Land

Der Wochenenddienst der Ökumenischen Sozialstation, Hauptstraße 15, 66484 Battweiler, ist unter der Tel.-Nr. 06337/99500-0 zu erfragen. Sprechstunde für Alzheimer- und Demenzberatung. Termine nach Vereinbarung unter Tel.: 06337/99500-0.

Pflegestützpunkt Battweiler

66484 Battweiler Hauptstr. 15,

Servicezeit:

Montag – Freitag von 8.30 Uhr bis 10.00 Uhr Donnerstag von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr

Angelo Lizzi Tel.: 06337 - 20 99 031 angelo.lizzi@pflegestuetzpunkte.rlp.de Bernd Ibisch Tel.: 06337 - 20 99 032 Bernd.ibisch@pflegestuetzpunkte.rlp.de

Arbeitgeber-Hotline bei der Kreisverwaltung Südwestpfalz

Eine ganztägige Kontaktaufnahme ist unter der Hotline-Nummer 06331/809-111 möglich.

■ Ärztliche Impfberatung

Telefonische Beratungen und Auskünfte zu Impfungen Frau Christine Barlet, Tel. 06331/809-413

WERTSTOFFHOF

Recyclinghof Contwig

Recyclinghöfe des Landkreises sind Entsorgungseinrichtungen, bei denen sowohl verwertbare Abfälle als auch bestimmte Problemabfälle aus Privathaushalten angenommen werden.

Der Recyclinghof Contwig befindet sich am Ende der Bahnhofstraße hinter dem Sportplatz., Tel. 06332/50496.

Öffnungszeiten:

Am Recyclinghof sind amtliche Restmüllsäcke (60 Inhalt) zum Preis von 3,73 EUR/Stück erhältlich.

Für weitere Fragen stehen Ihnen die Mitarbeiter der Kreisverwaltung zur Verfügung:

Abfall-Hotline für Privathaushalte:

Frau Baldauf, Tel. 06331/809-218

Abfallberatung für Gewerbe, Dienstleistungsbetriebe, Schulen und Kindergärten:

Herr Müller, Tel. 06331/809-238

Bauschuttdeponien und Recyclinghöfe:

Herr Patrick Müller, Tel. 06331/809-123

Illegale Abfallablagerungen:

Herr Fidyka, Tel. 06331/809-219

VERSCHIEDENES

■ SKFM Betreuungsverein, f.d. Landkreis Südwestpfalz e.V.

Kostenlose Beratung zu Vorsorgemöglichkeiten und gesetzl. Betreuungen, Schlossstr. 26, 66953 Pirmasens, Tel.: 06331-1445900.

■ EUTB-Stelle Pirmasens

Unabhängige Teilhabeberatung für Menschen mit (drohender) Behinderung. Aufsuchende Beratung möglich. Frau Weidner 06331/1445913

Frauenselbsthilfe nach Krebs

Gruppenleitung: Annemarie Hunsicker

Telefon: 06336-1752

Treffpunkt: 1. Dienstag im Monat, Versöhnungskirche, Röntgenstraße,

Zweibrücken

■ Leitstelle "Älter werden"

Die Leitstelle "Älter werden" ist eine Einrichtung des Landkreises Südwestpfalz, die die Aufgabe hat, ältere Menschen und deren Angehörige zu informieren und zu beraten. Bei Fragen zu den Themen Pflege, Demenz, Ehrenamt und Sicherheit im Alter steht Ihnen Karina Frisch gerne zur Verfügung 06331/809-333 k.frisch@lksuedwestpfalz.de

VdK Zweibrücken

Erreichbarkeitszeiten (zur Teminvereinbarung)

MO u. DO: 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr DI u. FR: 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr Mittwochs geschlossen.

Hinweis zu Textveröffentlichungen während der Corona-Pandemie

An alle Einsender von Artikeln!

Aufgrund der immer noch akuten Lage, bitten wir Sie eindringlich den Umfang Ihrer Textbeiträge auf das Nötigste zu beschränken und auf umfangreiche Berichterstattungen zu verzichten.

Wir geben unser Bestes das Erscheinen aller Amts- und Mitteilungsblätter auch weiterhin sicherzustellen und zählen hierbei auf Ihre Mithilfe!

Wir bitten um Verständnis, sollten Texte nicht in dem eingesandten Umfang veröffentlicht werden. Sobald es hierbei Lockerungen gibt, werden wir Sie schnellstmöglich informieren!
Bleiben Sie gesund!

Redaktion, LINUS WITTICH Medien KG

WIR GRATULIEREN

Hinweis

Am 01.11.2015 ist das neue Bundesmeldegesetz (BMG) in Kraft getreten. Die Meldebehörde ist zukünftig nur noch berechtigt Auskunft zu erteilen bei Altersjubiläen ab dem 70. Geburtstag, jedem 5. weiteren Geburtstag (75, 80 usw.) und ab dem 100. Geburtstag jeder folgende Geburtstag. Ehejubiläen können ab dem 50. und jedem weiteren Ehejubiläum veröffentlicht werden.

Aufgrund der Corona-Pandemie erfolgen aktuell keine Geburtstagsbesuche durch den Bürgermeister der Verbandsgemeinde und den OrtsbürgermeisterInnen.



in der Zeit vom 07.12.2020 bis 13.12.2020

Altersjubiläen

						•	
В	Δ	^	n	n	U.	tΔ	n
_	C	v			v		

13.12. Herr Theiß, Ruprecht 66894 Bechhofen, Hauptstraße 59 Zum 70. Geburtstag

Contwig

08.12.	Herr Mangold, Norbert	66497 Contwig, Albert-Schweitzer-Straße 5	Zum 80. Geburtstag
09.12.	Herr Thaller, Josef	66497 Contwig, Rosenstraße 5	Zum 70. Geburtstag
12.12.	Frau Sefrin, Ingrid	66497 Contwig, Feldstraße 22	Zum 70. Geburtstag
13.12.	Frau Rendgen, Ingeborg	66497 Contwig	_
		OT Stambach, Landauer Straße 18	Zum 80. Geburtstag

Hornbach

08.12.	Herr Lauer, Hans Dieter	66500 Hornbach, Grabenstraße 18	Zum 80. Geburtstag
09.12.	Frau Reschke, Hilde	66500 Hornbach, Zinselstraße 10	Zum 70. Geburtstag

Riedelberg

12.12. Herr Klein, Heinrich 66484 Riedelberg, Fabrikstraße 7 Zum 95. Geburtstag

INUS WITTICH okal informiert. Druck.Internet. Mobil.

Herausgeber: LINUS WITTICH Medien KG
Druck: Druckhaus WITTICH KG
Verlag: LINUS WITTICH Medien KG

54343 Föhren, Europa-Allee 2 (Industriepark Region Trier, IRT)

Verantwortlich:

Anschrift:

Anzeigen:

amtlicher Teil: Björn Bernhard, Bürgermeister verbandsgemeinde Zweibrücken-Land

66482 Zweibrücken, Landauer Str. 18-20 Melina Franklin, Produktionsleiterin

Erscheinungsweise: wöchentlich **Zustellung:** Kostenlose Zustellung an alle Haushalte, Einzelbezug über den Verlag

Reklamationen Vertrieb: Tel. 06502 9147-800, E-Mail: vertrieb@wittich-foehren.de

Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen und die zur Zeit gültige Anzeigenpreisliste. Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Namentlich gekennzeichnete Artikel geben nicht unbedingt die Meinung der Redaktion wieder. Bei Nichtlieferung ohne Verschulden des Verlages oder infolge höherer Gewalt, Unruhen, Störung des Arbeitsfriedens, bestehen keine Ansprüche gegen den Verlag.



Impressum



Uns fehlen momentan die Informationen der jeweiligen Vereine und Institutionen, ob die jeweiligen Gruppenstunden stattfinden.
Bitte halten Sie ggf. Rücksprachen mit diesen.
Danke!

Infos für Kids und Jugendliche

Althornbach

PSG Althornbach e.V.:

Voltigieren (ab 4 Jahren), freitags 16 - 17 Uhr

Reiten (ab 8 Jahren) nach Absprache

Bei Interesse kommt zur Trainingszeit vorbei oder meldet euch bei Kira Tel.: 0171-5510438, Bödingerweg 27, 66484 Althornbach

Contwig

Jugendabteilung des Humoristischen Fasenachtsverein Zweibrücken/Contwig e.V

Du hast Lust auf Garde- und/oder karnevalistischen Tanzsport?

Du willst Spaß in einer Gemeinschaft haben?

Dann suchen wir dich!

HFZ Minis (3 bis 7 Jahre)

HFZ Jugendgarde (8 bis 11 Jahre)

HFZ Juniorengarde (12 bis 15 Jahre)

HFZ Funkengarde (ab 16 Jahre)

Die Trainingszeiten und weitere Informationen erhälst du unter:

hfz-jugend@outlook.de

Wir freuen uns auf dich. Allee Hopp!

Dellfeld

Bambini-Feuerwehr Dellfeld:

Gruppenstunden in ungeraden Wochen montags von 16.30 Uhr bis 18.00 Uhr für Kinder im Alter von 6 - 10 Jahren

Jugendfeuerwehr Dellfeld:

Gruppenstunde der JF für Kinder und Jugendliche von 10-16 Jahre aus Dellfeld und Umgebung: 14-tägig montags von 18 - 20 Uhr (gerade Kalenderwochen) in der Feuerwehr Dellfeld (Mittelgasse 11). Jugendwart: Raphael Dufour, Tel.: 0176/34929234

Hornbach

Prot. Kirchengemeinde Hornbach-Brenschelbach u. Althornbach Jugend - Termine und Veranstaltungen -

Rückfragen beim Prot. Pfarramt Hornbach, Tel: 06338/993040. Wir sind im **Internet unter http://www.evk-hornbach.de** zu finden, **Email:** pfarramt@evk-hornbach.de;

Alle Gruppen und Kreise sind wieder bis auf weiteres abgesagt.

Bitte beachten Sie unsere Angebote im Internet, abrufbar unter www. evk-hornbach.de

Änderungen bzw. weitere Freizeitangebote und Veranstaltungen der Vereine bitte an:

Kreisjugendpflegerin Jessica Junkes Verbandsgemeindeverwaltung Zweibrücken-Land Landauerstr. 18-20, 66482 Zweibrücken Tel.: 06332/8062 220, Fax: 06332/8062 999

E-mail: j.junkes@vgzwland.de

AMTLICHER TEIL



VERBANDSGEMEINDE

www.vgzwland.de

Bericht über die Sitzung des Verbandsgemeinderates der Verbandsgemeinde Zweibrücken-Land vom 08.10.2020

1. Änderung des Flächennutzungsplanes zur Darstellung einer Sonderbaufläche für eine Freiflächenphotovoltaikanlage;

1.1 Änderungaufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB 1.2 Beschluss über die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung

Die Fa. Prokon Regenerative Energien eG, Itzehoe, ist an die Ortsgemeinde Walshausen mit der Absicht herangetreten, in der Gemarkung Walshausen eine Freiflächenphotovoltaikanlage zu errichten. Der Ortsgemeinderat Walshausen hat die Aufstellung eines Bebauungsplanes zur Ausweisung eines Sondergebietes für eine Freiflächenphotovoltaikanlage in der Gemarkung beschlossen.

Freiflächenphotovoltaikanlagen sind im Gegensatz zu Windenergieanlagen keine privilegierten Vorhaben, die nach dem Baugesetzbuch bevorzugt im Außenbereich zulässig sind.

Damit eine solche Anlage genehmigt werden kann, bedarf es der Aufstellung eines Bebauungsplanes durch die Ortsgemeinde. Nach § 8 Abs. 1 BauGB sind Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Weil der Flächennutzungsplan aktuell eine solche Darstellung nicht enthält, ist für das Projekt gleichzeitig eine Fortschreibung des FNP durch die Verbandsgemeinde notwendig. Nach den landesplanerischen und raumordnerischen Vorgaben in Rheinland-Pfalz sind Photovoltaikanlagen, die nach EEG gefördert werden sollen, nur in bestimmten Gebietskulissen möglich, z.B. entlang von Autobahnen im Abstand von 110 Metern. Das Vorhaben der Fa. Prokon Regenerative Energien eG bezieht sich auf ein Gebiet, das sich von der Autobahnunterführung des Wirtschaftsweges "Krampholz" in östliche Richtung bis zur Fliehbuschklamm südlich der Autobahn A 8 sowie auf der gegenüberliegenden Nordseite der Autobahn im Bereich der Gewanne "Zwerchahnung oben am Wäldchen" erstreckt. Es handelt sich um den Autobahnabschnitt auf Höhe des Wahlbacherhofes, Contwig. Ein Übersichtsplan ist beigefügt. Danach bezieht sich der voraussichtliche Geltungsbereich eines zukünftigen Bebauungsplanes auf Teilflächen der Grundstücke Plan-Nr. 532, 533, 534, 535, 552, 559, 560, 561, 563, 564, 588/1, 588/2, 590/1,590/2, 591/1 und 591/2 der Gemarkung Walshausen. Insgesamt sollen rund 7 bis 8 ha Flächen mit Modulen belegt werden, woraus sich eine Leistung von ca. 7 MWp ergibt. Die geplante Photovoltaikanlage im Bereich der A 8 soll an der im Erneuerbaren-Energien-Gesetz (EEG 2017) geregelten und in der Innovationsausschreibungsverordnung konkretisierten und festgelegten Innovationsausschreibung der Bundesnetzagentur teilnehmen. Die Besonderheit der Anlage stellt die Kombination mit einem Speichersystem dar, welche dieses Vorhaben zu einer Innovation macht. Nach Angaben des Investors kann dadurch die vorhandene Netzkapazität besser genutzt und der Strom stetiger in das vorhandene Netz eingespeist werden.

Ob der Vorhabenträger bei der genannten Ausschreibung den Zuschlag erhält, steht aktuell noch nicht fest. Falls dies nicht der Fall ist, soll die Anlage nach Äußerungen des Vorhabenträgers trotzdem verwirklicht werden, allerdings ohne Speichersystem.

Gemäß § 1 Abs. 2 BauGB sind Bebauungspläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Auf die Änderung des Bebauungsplanes besteht kein Anspruch, ein solcher kann auch nicht durch Vertrag begründet werden. Der Vorhabenträger hat sich bereit erklärt, sämtliche Kosten im Zusammenhang mit der Bauleitplanung zu übernehmen.

Die Aufstellungsverfahren für Bebauungsplan und Flächennutzungsplan können gemäß § 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren betrieben werden. Im Rahmen des Verfahrens sind alle öffentlichen und privaten Belange zu ermitteln und abzuwägen.

Herr Hannes Huckebrink von der Fa. Prokon stellt das Vorhaben vor.

1. Änderungsaufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB

Der Verbandsgemeinderat beschließt die Änderung des Flächennutzungsplanes zur Darstellung einer Sonderbaufläche für eine Freiflächenphotovoltaikanlage im Bereich der Autobahn A 8.

Das Sondergebiet erstreckt sich auf zwei Geltungsbereiche südlich und nördlicher der Autobahn A 8 und umfasst voraussichtlich Teilflächen der Grundstücke Plan-Nr. 532, 533, 534, 535, 552, 559, 560, 561, 563, 564, 588/1, 588/2, 590/1,590/2, 591/1 und 591/2 der Gemarkung Walshausen. Das Änderungsverfahren trägt die Bezeichnung: "Teiländerung 26 zum Flächennutzungsplan 2006, Änderungsbereich Walshausen, Solarpark Auf dem Knopf".

2. Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB Gemäß § 3 Abs. 1 BauGB ist die Öffentlichkeit möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung zu unterrichten und ist Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben.

Der Verbandsgemeinderat beschließt, zum Zweck der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung eine Offenlage auf die Dauer von 14 Tagen bei der Verwaltung durchzuführen und während dieses Zeitraumes Gelegenheit zur Unterrichtung, Äußerung und Erörterung zu geben. Der Zeitraum der Offenlage ist im Amtsblatt der Verbandsgemeinde zu veröffentlichen.

2. Gründung einer Energiegesellschaft

In der Sitzung des Umweltausschusses am 22.09.2020 wurden die Möglichkeiten zur Gründung einer Energiegesellschaft in der Verbandsgemeinde Zweibrücken-Land vorgestellt.

Der Umweltausschuss empfiehlt die Gründung einer Energiegesellschaft in der Verbandsgemeinde Zweibrücken-Land. Als Partner wurde die WVE GmbH Kaiserslautern (100 prozentige Tochter der Stadtwerke Kaiserslautern).

Herr Peter Nonnemacher und Herr Kurt Schwan, WVE Kaiserslautern, stellen die Vorteile der Gründung einer Energiegesellschaft vor.

Der Verbandsgemeinderat stimmt der Gründung einer Energiegesellschaft mit der WVE GmbH Kaiserslautern als Partner zu.

3. Zweckvereinbarung zur Grundschule Bottenbach zwischen der Verbandsgemeinde Pirmasens-Land und der Verbandsgemeinde Zweibrücken-Land

Nachdem der Schulträgerausschuss der Verbandsgemeinde Zweibrücken-Land in seiner Sitzung am 13.07.2020 dem Verbandsgemeinderat empfohlen hat, einen Kostenvergleich zwischen der Zahlung eines Schulsachkostenbeitrages an die Verbandsgemeinde Pirmasens-Land und den entstehenden Kosten, wenn die Grundschüler/innen aus Groß- und Kleinsteinhausen der Grundschule Hornbach zugewiesen werden, ist eine heftige Diskussion entbrannt.

Nach zahlreich geführten Gesprächen hat die Verbandsgemeindeverwaltung Pirmasens-Land nachfolgenden Entwurf einer neuen Zweckvereinbarung vorgelegt.

Diesem Entwurf hat der Verbandsgemeinderat Pirmasens-Land in seiner Sitzung am 22.09.2020 zugestimmt.

Entwurf

Zweckvereinbarung zwischen der Verbandsgemeinde Pirmasens-Land und der Verbandsgemeinde Zweibrücken-Land Zwischen

der Verbandsgemeinde Pirmasens-Land, vertreten durch Frau Bürgermeisterin Silvia Seebach und

der Verbandsgemeinde Zweibrücken-Land, vertreten durch Herrn Bürgermeister Björn Bernhard wird aufgrund des § 76 Abs. 2 i.V.m. § 79 Abs. 1 des Schulgesetzes vom 30. März 2004 (GVBI. S. 239), zuletzt geändert durch Artikel 1

des Gesetzes vom 26.06.2020 (GVBI. S. 279) und § 12 Abs. 1 des Landesgesetz über die Kommunale Zusammenarbeit vom 22.12.1982 (GVBI. S. 476), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 02.03.2017 (GVBI. S. 21) anstelle der Bildung eines Zweckverbandes folgende

Zweckvereinbarung

getroffen:

§ 1

Träger der gemeinsamen Grundschule Bottenbach ist die Verbandsgemeinde Pirmasens-Land. Zum Schulbezirk der gemeinsamen Grundschule Bottenbach gehört das Gebiet der Gemeinden Bottenbach (Verbandsgemeinde Pirmasens-Land), Großsteinhausen und Kleinsteinhausen (Verbandsgemeinde Zweibrücken-Land).

§ 2

- (1) Die Verbandsgemeinde Pirmasens-Land übernimmt als Schulträger der Grundschule Bottenbach die entstehenden Kosten (§§ 74 und 75 Schulgesetz).
- (2) Die Verbandsgemeinde Zweibrücken-Land erstattet der Verbandsgemeinde Pirmasens-Land die auf die Schüler aus Großsteinhausen und Kleinsteinhausen entfallenden und durch Zuschüsse des Landes oder sonstiger Dritter nicht gedeckten Kosten wie folgt:

Grundlage der Berechnung der Kostenerstattung sind die in der Finanzrechnung der Verbandsgemeinde ausgewiesenen Einzahlungen und Auszahlungen.

- Die Buchungen der Kontenart 723 (Auszahlungen für die Unterhaltung und Bewirtschaftung des Gebäudes) und 78 (Investitionsauszahlungen) bleiben bei der Berechnung der nicht gedeckten Kosten unberücksichtigt!
- Die übrigen anfallenden Kosten werden je zur Hälfte zwischen der Verbandsgemeinde Pirmasens-Land und der Verbandsgemeinde Zweibrücken-Land geteilt, unabhängig von der tatsächlichen Anzahl der Schüler der jeweiligen Verbandsgemeinde.
- Etwaige Einzahlungen (u.a. Zuwendungen und Spenden), welche die Verbandsgemeinde Pirmasens-Land für Unterhalt und Ausstattung der Schule Bottenbach erhält, werden ausschließlich der Verbandsgemeinde Pirmasens-Land zugerechnet.
- Sofern der Kostenanteil der Verbandsgemeinde Zweibrücken-Land einen Betrag von 32.000 € übersteigt, geht der übersteigende Anteil zu Lasten der Verbandsgemeinde Pirmasens-Land.
- (4) Die Verbandsgemeinde Zweibrücken-Land leistet jährlich zum 01.07. eine Vorauszahlung i. H. v. 15.000 €.

§ 3

Für den Fall, dass durch schulorganisatorische Änderungen die Ortsgemeinde Großsteinhausen oder Kleinsteinhausen aus dem Schulbezirk ausgegliedert wird, verzichtet die Verbandsgemeinde Zweibrücken-Land auf eine vermögensrechtliche Auseinandersetzung mit der Verbandsgemeinde Pirmasens-Land.

§ 4

Die vorliegende Vereinbarung wird auf die Dauer von 5 Jahren (31.12.2026) geschlossen und kann spätestens 1 Jahr vor Ablauf von beiden Parteien übereinstimmend verlängert werden.

§ 5

Die Kündigung der Vereinbarung kann durch jede der Parteien zum Schuljahresende eines Jahres unter Einhaltung einer vierjährigen Kündigungsfrist erfolgen.

Diese Vereinbarung kann im Falle schulorganisatorischer Änderungen sofort gekündigt werden.

§ 7

Bei Streitigkeiten über die Auslegung dieser Vereinbarung entscheidet die nach § 5 des Landesgesetzt über die kommunale Zusammenarbeit zuständige Behörde.

§ 8

Die Zweckvereinbarung tritt am 01.01.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Zweckvereinbarung vom 01.08.2009 außer Kraft.

Pirmasens, den Zweibrücken, den Seebach Bernhard Bürgermeisterin Bürgermeister

Die Kommunalaufsicht der Kreisverwaltung Südwestpfalz hat mitgeteilt, dass die Zweckvereinbarung nach Ablauf von 5 Jahren zu einer erneuten Überprüfung vorzulegen ist. Desweiteren soll bei unvorhergesehenen und außergewöhnlichen Kosten mit der VG Pirmasens-Land eine Einigung über eine Kostenbeteiligung erzielt werden. Der Verbandsgemeinderat stimmt dem Abschluss der Zweckverein-

baruna zu.

4. Generalsanierung Grundschule Dellfeld;

4.1 Eilentscheidungen

Sanierung Grundschule Dellfeld; Auftragsvergabe
Fenster- Metallbau- und Verglasungsarbeiten, Sonnen-

Die Verwaltung hat gemeinsam mit dem Büro Bohrer für das Gewerk "Fenster- Metallbau- und Verglasungsarbeiten, Sonnenschutz" eine Ausschreibung vorgenommen.

Das geprüfte Ergebnis der öffentlichen Ausschreibung "Fenster-, Metallbau- und Verglasungsarbeiten, Sonnenschutz" wurde vom Büro Bohrer jetzt mit einem Vergabevorschlag vorgelegt.

Insgesamt hatten 15 Firmen die Angebotsunterlagen heruntergeladen. Vier Angebote sind eingegangen, davon musste ein Angebot ausgeschlossen werden, weil kein ausgefülltes LV vorlag.

Die Angebotssumme des preisgünstigsten Bieters (541.370,84 Euro) liegt ca. 33.000,00 Euro brutto unter der Kostenberechnung des Ingenieurbüros. Im Angebotspreis sind darüber hinaus noch die jährlichen Wartungsleistungen innerhalb des Gewährleistungszeitraums von vier Jahren mit rd. 17.000,00 Euro enthalten. Diese Leistungen sind zwar auch zu beauftragen, die Kosten können jedoch nicht den Baukosten des Projektes zugerechnet werden. Es ist somit zunächst von einer Unterschreitung der Kostenberechnung um rd. 50.000,00 Euro beim Gewerk Fenster auszugehen. Da die Auftragsvergabe nicht ohne Nachteil für die Verbandsgemeinde bis zu einer Sitzung des Verbandsgemeinderates aufgeschoben werden konnte, traf der Bürgermeister im Benehmen mit den Beigeordneten und Fraktionsvorsitzenden folgende

Eilentscheidung

Der Auftrag für die "Fenster- Metallbau- und Verglasungsarbeiten, Sonnenschutz" wird an die Fa Metall- & Stahlbau Schmickler, 53424 Remagen zum Angebotspreis von brutto 541.370,84 EUR vergeben. Hiergegen werden keine Einwände erhoben.

Sanierung Grundschule Dellfeld; Auftragsvergaben

Erd-, Abdichtungs-, Abwasser-, Mauer- und Betonarbeiten Gerüstbauarbeiten

Die Verwaltung hat gemeinsam mit dem Büro Bohrer für das Gewerk "Erd-, Abdichtungs-, Abwasser-, Mauer- und Betonarbeiten" und das Gewerk "Gerüstbauarbeiten" Ausschreibungen vorgenommen .

Erd-, Abdichtungs-, Abwasser-, Mauer- und Betonarbeiten:

Es wurde ein Angebot von der Fa. Bauunternehmung Dahlhauser, Zweibrücken, abgegeben. Die Angebotssumme beträgt 497.931,04 EUR brutto. Sie liegt ca. 33 % über den geschätzten Kosten.

Gerüstbauarbeiten:

Es wurden 6 Angebote abgegeben. Günstigster Anbieter ist die Fa. Benoit Gerüstbau, Dellfeld, zum Preis von 20.423,07 EUR brutto. Die Angebotssumme liegt ca. 47 % unter den geschätzten Kosten.

Da die Auftragsvergaben nicht ohne Nachteil für die Verbandsgemeinde bis zu einer Sitzung des Verbandsgemeinderates aufgeschoben werden konnte, traf der Bürgermeister im Benehmen mit den Beigeordneten und Fraktionsvorsitzenden folgende

Eilentscheidung

Der Auftrag für die Erd-, Abdichtungs-, Abwasser-, Mauer- und Betonarbeiten wird an die Bauunternehmung Dahlhauser, Zweibrücken, zum Angebotspreis von brutto 497.931,04 EUR vergeben.

Der Auftrag für die Gerüstbauarbeiten wird an die Fa. Benoit Gerüstbau, Dellfeld, zum Angebotspreis von brutto 20.423,07 EUR vergeben. Hiergegen werden keine Einwände erhoben.

4.2 Auftragsvergaben

Am 24.09.2020 fand die Submission für fünf verschiedene Gewerke zur technischen Gebäudeausrüstung statt:

- Lüftungsarbeiten
- 2. Heizung- und Sanitärinstallation
- 3. Aufzuganlage
- 4. Elektroanlage und Hausalarmierung
- Blitzschutzanlage

Alle Gewerke wurden öffentlich nach VOB ausgeschrieben. Die eingegangenen Angebote wurden durch das Büro InTechA GmbH, St. Ingbert, in rechnerischer, wirtschaftlicher und technischer Hinsicht geprüft.

Die ausgeschriebenen Gewerke beinhalten sowohl die Leistungen für das Schulgebäude als auch die Leistungen für die Turnhalle, die erst nach Fertigstellung des Schulgebäudes begonnen werden. Die vorgeschlagenen Auftragsvergaben bewegen sich innerhalb der Kostenberechnung für die technische Gebäudeausrüstung.

Danach stehen lediglich noch kleinere Gewerke zu Vergabe an.

1. Lüftungsarbeiten

Zum Submissionstermin sind sechs Angebote eingegangen. Die Prüfung der Angebote hat ergeben, dass die Fa. Andreas Müller, Zweibrücken, mit einer Angebotssumme in Höhe von 60.155,10 Euro das annehmbarste Angebot abgegeben hat. Die Angebotssumme beinhaltet auch Wartungsleistungen während des Gewährleistungszeitraumes.

Der Verbandsgemeinderat beschließt die Auftragsvergabe an die Fa. Andreas Müller, Zweibrücken, auf der Grundlage des vorliegenden Angebotes.

2. Heizung- und Sanitärinstallation

Zum Submissionstermin sind vier Angebote eingegangen. Die Prüfung der Angebote hat ergeben, dass die Fa. Herbert Fey GmbH, Kirkel, mit einer Angebotssumme in Höhe von 546.240,83 Euro das annehmbarste Angebot abgegeben hat. Die Angebotssumme beinhaltet auch Wartungsleistungen während des Gewährleistungszeitraumes.

Der Verbandsgemeinderat beschließt die Auftragsvergabe an die Fa. Herbert Fey, Kirkel, auf der Grundlage des vorliegenden Angebotes.

3. Aufzuganlage

Zum Submissionstermin ist nur das Angebot der Firma Böckler Maschinenwerke, Werne, eingegangen. Die geprüfte Angebotssumme beträgt 64.993,04 Euro. Das Angebot liegt im Rahmen der Kostenberechnung. Die Angebotssumme beinhaltet auch Wartungsleistungen während des Gewährleistungszeitraumes.

Der Verbandsgemeinderat beschließt die Auftragsvergabe an die Firma Böckler Maschinenwerke, Werne, auf der Grundlage des vorliegenden Angebotes.

4. Elektroanlage und Hausalarmierung

Zum Submissionstermin sind vier Angebote eingegangen. Die Prüfung der Angebote hat ergeben, dass die Fa. Wieland & Schulz GmbH, Rodenbach, mit einer Angebotssumme in Höhe von 447.589,24 Euro das annehmbarste Angebot abgegeben hat. Die Angebotssumme beinhaltet auch Wartungsleistungen während des Gewährleistungszeitzaumes

Der Verbandsgemeinderat beschließt die Auftragsvergabe an die Fa. Wieland & Schulz GmbH, Rodenbach, auf der Grundlage des vorliegenden Angebotes.

5. Blitzschutzanlage

Zum Submissionstermin ist nur das Angebot der Firma Adams Blitzschutz-Systeme GmbH, Willstätt, eingegangen. Die geprüfte Angebotssumme beträgt 19.212,42 Euro. Das Angebot liegt im Rahmen der Kostenberechnung.

Der Verbandsgemeinderat beschließt die Auftragsvergabe an die Firma Adams, Willstätt, auf der Grundlage des vorliegenden Angebotes.

5. Dokumentenmanagementsystem und Ratsinformationssystem

Die Digitalisierung macht auch vor öffentlichen Verwaltungen nicht halt. Der Umstieg von papierbasierter auf elektronische Aktenführung wird zum Pflichtprogramm.

Die Verwaltung hat deshalb von der Fa. Comundus Regisafe GmbH, Waiblingen, ein Angebot für das Dokumentenmanagementsystem "Regisafe" eingeholt.

Regisafe ist ein System, das auf dem Aktenplan Rheinland-Pfalz aufbaut, diesen mit einer dynamischen Rechtestruktur verbindet und so auf jede Änderung der behördlichen Organisationsstruktur reagiert. Nach Einrichtung sind die Voraussetzungen geschaffen, dass weitestgehend auf papierlose Sachbearbeitung umgestellt werden kann.

Darüber hinaus kann ein Ratsinformationssystem implementiert werden, das direkt aus Regisafe bedient wird. Datenmanagementsystem und Ratsinformationssystem hat aktuell ab 01.06.2020 der Gemeinde- und Städtebund angeschafft und bedient damit seinen Sitzungsdienst.

In unserem Landkreis wird das System in den Verbandsgemeindeverwaltungen Dahner Felsenland und Thaleischweiler-Fröschen/Wallhalben etwa zeitgleich mit uns eingeführt. Bei der Verbandsgemeindeverwaltung Hauenstein ist das System schon längere Zeit im Finsatz

Die Kosten für die Anschaffung belaufen sich auf 65.097,46 EUR inkl. 16% MwSt. (davon entfallen 7.951,10 € auf das Ratsinformationssystem mit Sitzungsdienst). Zusätzlich fallen Kosten für Administratorenschulungen und Mitarbeiterschulungen an. Die Kosten werden nach tatsächlichem Aufwand ermittelt.

Die Kosten für die Softwarepflege betragen monatlich 1.607,87 EUR. Der Verbandsgemeinderat stimmt der Anschaffung eines Dokumentenmanagementsystems und Ratsinformationssystems mit Sitzungsdienst bei der Fa. Comundus Regisafe GmbH zum Angebotspreis von 65.097,46 EUR inkl. MwSt. zu.

Die Verwaltung wird beauftragt den erforderlichen Softwarepflegevertrag nach Einführung des Systems abzuschließen.

Die erforderlichen Haushaltsmittel sind in einem noch zu erstellenden Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 bereitzustellen.

6. Annahme von Spenden

Folgende Spenden wurden für den Ehrenamtstag der Feuerwehr angeboten:

-	Eroil Diehl GmbH, Zweibrücken	100,00 Euro
-	Elkawe Scharfschwerdt GmbH, Zweibrücken	500,00 Euro
-	Tore Metallbau Schöndorf, Blieskastel-Altheim	250,00 Euro
-	Blanz Alexander, Architekten, Landstuhl	250,00 Euro
-	FM Computer Marterer, Zweibrücken	50,00 Euro
-	Fa. Magin GmbH, Schifferstadt	250,00 Euro
-	Gärtnerei Hohn, Hornbach	500,00 Euro
-	Götz Henning Kirschbacherhof, Zweibrücken	1000,00 Euro
-	Bosch Service Betz Jürgen, Zweibrücken	50,00 Euro
-	Metallbau Ohlinger, Contwig	100,00 Euro
-	Geßner GbR, Dellfeld	100,00 Euro

Der Verbandsgemeinderat stimmt der Annahme der Spenden zu. **Nichtöffentlich**

7. Personalangelegenheit

Der Verbandsgemeinderat stimmt dem Abschluss einer Dienstvereinbarung zur Gewährung von Altersteilzeit zu.

8.1 und 8.2 Vertragsangelegenheiten

Der Verbandsgemeinderat stimmt dem Abschluss von zwei Überlassungsverträgen zu.

8.3 Auftragsvergabe Büromöbel (Schreibtische)

Eine Entscheidung hierüber wird vertagt.

8.4 Leasingverträge für Dienstfahrzeuge

Da die Leasingverträge der beiden Dienstfahrzeuge der Verwaltung Ende Oktober auslaufen, wird Bürgermeister Björn Bernhard ermächtigt neue Fahrzeuge zu leasen.

9 Grundstücksangelegenheiten

Der Verbandsgemeinderat entscheidet über eine Grundstücksangelegenheit.

10 Niederschlagung von Forderungen

Der Verbandsgemeinderat entscheidet über eine unbefristete Niederschlagung von Forderungen.

Umleitung wegen Baumfällarbeiten zwischen Hornbach und Brenschelbach vom 14.12. bis 19.12.2020

Die Firma Waldwirtschaft aus Vorderweidenthal fällt an der L 479 zwischen Hornbach und Brenschelbach Bäume. Die Arbeiten werden im Zeitraum zwischen dem 14.12.2020 und 19.12.2020 durchgeführt. Dafür ist es erforderlich, die L 479 voll zu sperren. Der Verkehr wird in dieser Zeit über die L 478, L 201, Altheim, L 103, L 102 und umgekehrt umgeleitet. Die Umleitung ist ausgeschildert. Die Verkehrsteilnehmer werden um Verständnis gebeten.

Energietipp der Verbraucherzentrale Rheinland-Pfalz

Alte Mauern mit jungem Energieverbrauch

Einen Altbau auf den Heizenergiebedarf eines Neubaus zu bringen, ist heute machbar. Es gibt bereits historische Gebäude, die nach der Sanierung den Verbrauch eines Energiesparhauses erreicht haben, ohne ihre denkmalgeschützte Fassade einzubüßen. Die meisten Bestandsgebäude stammen aber aus den Jahren 1950 bis 1980 und sind weitaus einfacher zu modernisieren. Die Herausforderung besteht darin, eine solche Sanierung richtig zu planen und finanziell zu stemmen. Mit der finanziellen Belastung tut sich leichter, wer diese Art der Geldanlage als Investition in die Zukunft begreift und alle Mittel der finanziellen Förderung nutzt - angefangen von einer Energieberatung, die die Schwachstellen des Hauses bis ins Detail analysiert bis hin zum zinsgünstigen KfW-Darlehen mit Tilgungszuschuss, das bei Sanierungsmaßnahmen beantragt werden kann. Eine Außenwanddämmung spart nicht nur Energie, sie erhöht auch die Behaglichkeit im Haus. Aber auch schon kleinere kostengünstige Maßnahmen, wie das Dämmen der Rollladenkästen oder das Abdichten der Gebäudehülle gegen Luftzug, können sich spürbar auswirken.

Ausführliche Information zur energetisch sinnvollen Sanierung von Altbauten sowie zu anderen Fragen des Energiesparens erhalten Ratsuchende in einem persönlichen Beratungsgespräch mit den Energieberatern der Verbraucherzentrale Rheinland-Pfalz nach telefonischer Voranmeldung.

Der Energieberater hat am Donnerstag, den 10. Dezember von 13.30 - 18:00 Uhr Sprechstunde in der Verbandsgemeindeverwaltung Zweibrücken-Land, Landauer Straße 18-20, Raum 1 im Nebengebäude. Die Beratungsgespräche sind kostenlos. Voranmeldung unter: 0 63 32/80 62-307.

Bitte beachten Sie die allgemeinen Hygieneregeln.

Stellenausschreibung

Die Verbandsgemeinde Zweibrücken-Land als Schulträgerin sucht ab Januar 2021

Betreuungspersonen für die betreuende Grundschule Wiesbach.

Für die Betreuung der Schulkinder montags bis freitags nach dem Unterricht (betreuende Grundschule) und die Essensausgabe an der Grundschule Wiesbach werden geeignete

Mitarbeiter/innen mit Erfahrung im Umgang mit Schülerinnen/Schülern.

gesucht. Der wöchentliche Einsatz ist mit zurzeit maximal 9 Stunden vorgesehen (geringfügige Beschäftigung).

Die Vergütung erfolgt nach den tariflichen Bestimmungen. Eine pädagogische Ausbildung als Erzieher/in, Kinderpfleger/in oder Erziehungshelfer/in wäre wünschenswert. Für diese Beschäftigung ist weiterhin eine Belehrung nach § 43 Infektionsschutzgesetz erforderlich.

Interessierte Personen richten ihre Bewerbung mit den üblichen Unterlagen (z. B. Lebenslauf, Beschäftigungsnachweise, etc.) bitte bis spätestens 13.12.2020 an:

Verbandsgemeindeverwaltung

Zweibrücken-Land

- Personalabteilung

Landauer Str. 18-20

66482 Zweibrücken

oder per E-Mail an info@vgzwland.de (in einer pdf-Datei).

Hinweis:

Mit Ihrer Bewerbung stimmen Sie der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten in erforderlichem Umfang zur Durchführung des Bewerbungs- und Auswahlverfahrens gemäß EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) zu.

Bitte verwenden Sie keine Bewerbermappen und reichen Sie entsprechende Nachweise nur als unbeglaubigte Kopien ein. Eine Rücksendung der Unterlagen erfolgt nicht. Die datenschutzgerechte Vernichtung nach Abschluss des Stellenbesetzungsverfahrens wird garantiert. Sollten Sie eine Rücksendung der Bewerbungsunterlagen wünschen, senden Sie uns bitte einen ausreichend frankierten Rückumschlag zu. Bewerbungs- und Reisekosten werden von der Verbandsgemeindeverwaltung Zweibrücken-Land nicht übernommen.

Betreiber für Schulkiosk in Dahn gesucht

Der Landkreis Südwestpfalz sucht für das Schulzentrum in Dahn zum 04.01.2021 einen neuen Betreiber für den Schulkiosk. Für die etwa 1.000 Schüler des gesamten Schulzentrums soll die Versorgung während der Pausen fortgesetzt werden. Diese Möglichkeit soll an den Schultagen zwischen 9:00 Uhr und 11:30 Uhr am Kiosk bestehen. Zum Schulzentrum in Dahn gehören das Otfried-von-Weißenburg-Gymnasium und die Realschule plus mit angegliederter Fachoberschule. Der bisherige Betreiber stellt zum Jahresende den Betrieb ein. Als Pächter interessierte können bis zum 07.12.2020 das Referat Schulen und Kultur der Kreisverwaltung Südwestpfalz, Unterer Sommerwaldweg 40-42 66953 Pirmasens, auch per E-Mail an k.freiler@ Iksuedwestpfalz.de, kontaktieren. Fragen beantwortet Klaus Freiler unter 06331 809 165 auch gerne telefonisch.



ALTHORNBACH

Ortsbürgermeister Bernd Kipp

Tel. mobil 0160/98646476, Sprechstunden: nach telefonischer Vereinbarung



BATTWEILER |

Ortsbürgermeister Werner Veith

Tel. mobil 0160/96820456

E-Mail: werner_veith@gmx.de, Sprechst. n. tel. Vereinbarung





Sprechstunden: mittwochs von 18.00 - 19.00 Uhr Dorfgemeinschaftshaus, Tel. 06372/5090073 Tel. privat 06372/6289793

Telefax: 0631-3674255

Dienstleistungszentrum 67655 Kaiserslautern, Ländlicher Raum 24.11.2020 DLR Westpfalz Fischerstraße 12 Abteilung Landentwicklung Telefon: 0631-36740 und Ländliche Bodenordnung

Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren Vogelbach (Wald)

Aktenzeichen: 21148-HA2.3. Internet: www.dlr.rlp.de

Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren Vogelbach (Wald)

1. Änderungsbeschluss

I. Anordnung

1. Anordnung geringfügiger Änderungen des Flurbereinigungsge-

(§ 8 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I Seite 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I Seite 2794))

Hiermit wird das durch Beschluss vom 20.10.2014 festgestellte Gebiet des Flurbereinigungsverfahrens Vogelbach (Wald), Landkreis Kaiserslautern, wie folgt geändert:

1.1 Zum Flurbereinigungsgebiet werden folgende Flurstücke zugezogen:

Gemarkung Flur Flurstücke Nr.

Vogelbach 312/2, 774/6, 811/10 und 833/13

Lambsborn 481/1 Bruchmühlbach 1126/26

1.2 Vom Flurbereinigungsgebiet werden folgende Flurstücke ausgeschlossen:

Gemarkung Flur Flurstücke Nr. 1126/25 Bruchmühlbach / Vogelbach 312/3

2. Feststellung des Flurbereinigungsgebietes

Das Flurbereinigungsgebiet wird nach Maßgabe der Änderungen unter Nr. 1 festgestellt.

3. Teilnehmergemeinschaft

Die Eigentümer der zum Flurbereinigungsgebiet zugezogenen Flurstücke sowie die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten (Teilnehmer) sind Mitglieder der mit dem Flurbereinigungsbeschluss vom 20.10.2014 entstandenen

"Teilnehmergemeinschaft der

Vereinfachten Flurbereinigung Vogelbach (Wald)" 4. Zeitweilige Einschränkungen der Grundstücksnutzung

Ungeachtet anderer gesetzlicher Bestimmungen gelten von der Bekanntgabe des Flurbereinigungsbeschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes die folgenden Einschränkungen:

- 4.1 In der Nutzungsart der Flurstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, wenn sie zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören. Der Umbruch von Dauergrünland und Grünlandflächen sowie die Neueinsaat von Dauergrünland unterliegen der Veränderungssperre nach § 34 FlurbG. Der Umbruch von Grünlandflächen bedarf der schriftlichen Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde und setzt die Genehmigung der zuständigen Kreisverwaltung voraus.
- 4.2 Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.
- 4.3 Baumgruppen, einzelne Bäume, Feld- und Ufergehölze, Hecken, Obstbäume, Rebstöcke und Beerensträucher dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden.
- 4.4 Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde. Die Zustimmung darf nur im Einvernehmen mit der Forstaufsichtsbehörde erteilt werden.

II. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieses Verwaltungsaktes (Nr. I, 1 bis 4) nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung vom 19.03.1991 (BGBI. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 181 vom 19.06.2020 I 1328, wird angeordnet mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen ihn keine aufschiebende Wirkung haben.

III. Hinweise:

1. Ordnungswidrigkeiten

Sind entgegen den Vorschriften zu Nrn. I 4.1 und I 4.2 Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie in Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dies der Vereinfachten Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen den Vorschriften zu Nr. I 4.3 vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

Sind Holzeinschläge entgegen der Vorschrift zu Nr. I 4.4 vorgenommen worden, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte und verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften zu Nrn. I 4.2 bis I 4.4 sind Ordnungswidrigkeiten, die mit Geldbußen geahndet werden können.

2. Betretungsrecht

Die Beauftragten der Flurbereinigungsbehörde sind berechtigt, zur Vorbereitung und zur Durchführung der Flurbereinigung Grundstücke zu betreten und die nach ihrem Ermessen erforderlichen Arbeiten auf ihnen vorzunehmen.

3. Anmeldung unbekannter Rechte

Innerhalb von drei Monaten ab der Bekanntgabe dieses Beschlusses sind Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, bei der Flurbereinigungsbehörde, dem

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum DLR Westpfalz, Fischerstraße 12,

67655 Kaiserslautern

anzumelden.

Werden Rechte erst nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines vorgenannten Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, demgegenüber diese Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes (Flurbereinigungsbeschlusses) zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

Begründung

1. Sachverhalt:

Das bisherige Flurbereinigungsgebiet mit rund 276 ha Verfahrensfläche erfährt durch die Änderungen eine geringfügige Vergrößerung von etwa 11 ha.

Der Vorstand der Teilnehmergemeinschaft Vogelbach (Wald) hat den festgesetzten Änderungen des Flurbereinigungsgebiets in seiner Sitzung am 24.07.2020 zugestimmt.

2. Gründe

2.1 Formelle Gründe

Dieser Änderungsbeschluss wird vom DLR Westpfalz als zuständige Flurbereinigungsbehörde erlassen.

Rechtsgrundlage für den Beschluss ist § 8 Abs. 1 FlurbG.

Die formellen Voraussetzungen für die geringfügige Änderung eines Vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens sind mit der Anhörung des Vorstands der Teilnehmergemeinschaft erfüllt.

2.2 Materielle Gründe

Die Zuziehung der unter Nr. 1.1 aufgeführten Flurstücke aus der Gemarkung Vogelbach, Nr. 774/6 und Lambsborn, Nr. 481/1 sind erforderlich, um den örtlich vorhandenen Waldweg rechtlich zu sichern und um die gesetzlichen Voraussetzungen zu schaffen diesen Weg als gemarkungsübergreifenden Wirtschaftsweg auszuweisen.

Die Flurstücke der Gemarkung Vogelbach Nr.n 811/10 und 833/13 werden zum Verfahren zugezogen, um eine vorhandene verkehrsgefährdente Waldwegeausfahrt auf die Landstraße L 395 (-Kaiserstraße-) so zu verlegen, dass die Ausfahrt den Anforderungen der heutigen Straßenverkehrsordnung entspricht.

Das bereits zum Verfahren zugezogene Flurstücke Nr. 1126/21 der Gemarkung Bruchmühlbach und das Flurstück Nr. 312/1 der Gemarkung Vogelbach wurde zur besseren Verfahrensabgrenzung und Einsparung von Vermessungskosten zur Herstellung der Verfahrensgrenze in die Flurstücke Nr. 1126/25 und 1126/26 sowie 312/2 und 312/3 gesondert.

Die Flurstücke Nr.n 1126/25 und 312/3 werden ausgeschlossen und die Flurstück Nr.n 1126/26 und 312/2 werden in das Verfahren mit einbezogen.

Insgesamt handelt es sich um geringfügige Änderungen des Flurbereinigungsgebietes. Die Voraussetzungen des § 8 Abs. 1 FlurbG sind damit erfüllt

Die sofortige Vollziehung dieses Beschlusses liegt im überwiegenden Interesse der Beteiligten. Es liegt insbesondere in ihrem Interesse, dass die Weiterführung des Vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens nicht verzögert wird, damit die angestrebten betriebswirtschaftlichen Vorteile möglichst bald eintreten. Dem gegenüber könnte durch die aufschiebende Wirkung möglicher Rechtsbehelfe eine erhebliche Verfahrensverzögerung eintreten, mit der Folge, dass die neuen Flurstücke erst ein oder zwei Jahre später als vorgesehen bewirtschaftet werden können.

Die sofortige Vollziehung liegt auch im öffentlichen Interesse. Die Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur und die damit investierten öffentlichen Mittel tragen ganz erheblich zur Erhaltung der Landwirtschaft und der Kulturlandschaft und damit zur Erhaltung eines bedeutenden Wirtschaftsfaktors in der Landwirtschaft bei. Im Hinblick auf den raschen Strukturwandel in der Landwirtschaft ist es erforderlich, dass die mit der Vereinfachten Flurbereinigung angestrebten Ziele möglichst schnell verwirklicht werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Anordnung kann innerhalb eines Monats, nach der Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum DLR Westpfalz,

Fischerstraße 12, 67655 Kaiserslautern oder

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum DLR Westpfalz, Neumühle 8,

67728 Münchweiler/A

oder wahlweise bei der

Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD)
- Obere Flurbereinigungsbehörde Willy-Brandt-Platz 3, 54290 Trier

einzulegen.

Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruches ist die Widerspruchsfrist nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor dem Ablauf der Frist bei einer der o.g. Behörden eingegangen ist.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABI. L 257 vom 28.8.2014, S. 73) in der jeweils geltenden Fassung zu versehen.

Bei der Erhebung des Widerspruchs durch elektronische Form bei dem **DLR** sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet auf der Seite www.dlr.rlp.de unter Service/ Elektronische Kommunikation ausgeführt sind.

Bei der Erhebung des Widerspruchs durch elektronische Form bei der **ADD** sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet auf der Seite www.add.rlp.de/de/service/Elektronische-Kommunikation/ ausgeführt sind.

Hinweis:

Informationspflicht zur Datenschutz-Grundverordnung

Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten ist nach Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit. e und Abs. 3 Satz 1 lit. b Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) i.V.m § 3 Landesdatenschutzgesetz (LDSG) zur Wahrnehmung der Aufgaben des Dienstleistungszentrums Ländlicher Raum (DLR), die im öffentlichen Interesse liegen oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgen, erforderlich. Hinsichtlich der Informationspflichten nach Art. 13 und 14 DS-GVO sowie der Betroffenenrechte nach Art. 15 ff. DS-GVO weisen wir auf die Datenschutzerklärung auf unserer Homepage www.dlr.rlp.de unter Datenschutz hin.



CONTWIG

Ortsbürgermeister Karl-Heinz Bärmann

Tel. Rathaus 06332/5701, privat 06332/50895 Sprechstunden: nach telefonischer Vereinbarung



DELLFELD |

Ortsbürgermeisterin Doris Schindler

Tel. privat 06336/1395, Tel. Bürgerhaus 06336/6101 Sprechstunde: nach Vereinbarung



DIETRICHINGEN

Ortsbürgermeisterin Ulrike Vogelgesang

Sprechstunden nach telefonischer Vereinbarung Tel. 06338/9946007 www.dietrichingen.eu

DATENSCHUTZ GEHT UNS ALLE AN...

Diskutieren Sie mit uns auf blog.wittich.de!



GROSSBUNDENBACH

Ortsbürgermeister Dieter Glahn

Tel. 06337/6778, mobil 0172/6426772 E-Mail: dieter-glahn@t-online.de www.grossbundenbach.de

Haushaltssatzung der Ortsgemeinde Großbundenbach für die Haushaltsjahre 2020 und 2021 vom 18.11.2020

Der Ortsgemeinderat hat auf Grund des § 95 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBI. S. 153), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. März 2006 (GVBI. S. 57), folgende Haushaltssatzung beschlossen, die nach Genehmigung der Kreisverwaltung Südwestpfalz als Aufsichtsbehörde vom 11.11.2020 hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

	Festgesetzt werden	für das Haushaltsjahr 2020	für das Haushaltsjahr 2021
1.	im Ergebnishaushalt		
	der Gesamtbetrag der Erträge auf	840.820 €	758.360 €
	der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	857.170 €	781.720 €
	der Jahresfehlbetrag / -Überschuss auf	-16.350 €	-23.360 €
2.	im Finanzhaushalt		
	der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	-3.400 €	-11.000 €
	die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	53.060 €	390.810 €
	die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	75.000 €	518.300 €
	der Saldo der Ein- und Auszah- lungen aus Investitionstätigkeit auf	-21.940 €	-127.490 €
	der Saldo der Ein- u. Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	-25.340 €	-138.490 €

§ 2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird festgesetzt

	für das	für das
	Haushaltsjahr	Haushaltsjahr
	2020	2021
für verzinste Kredite auf	26.500 €	132.050 €
für zinslose Kredite auf	0 €	0 €

§ 3 Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die in künftigen Haushaltsjahren zu Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Verpflichtungsermächtigungen) führen können, wird festgesetzt

für das Haushaltsjahr 2020 auf	0€
für das Haushaltsjahr 2021 auf	0 €
Die Comerce des Verselliebtungsenschaften seine	Action all and the parameters are

Die Summe der Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen, beläuft sich

für das Haushaltsjahr 2020 auf	0€
für das Haushaltsjahr 2021 auf	0€

§ 4 Steuersätze

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

2 to diodo. odi20 td. dio dominimostoration no dominimostage			
	für das	für das	
	Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2021	
Grundsteuer A auf	335 v.H.	335 v.H.	
Grundsteuer B auf	400 v.H.	400 v.H.	
Gewerbesteuer auf	385 v.H.	385 v.H.	

§ 5 Gebühren und Beiträge

Die Sätze der Gebühren und Beiträge für ständige Gemeindeeinrichtungen nach dem Kommunal-abgabengesetz vom 20. Juni 1995 (GVBI. S. 175), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. März 2006 (GVBI. S. 57) werden wie folgt festgesetzt:

Beiträge für die Unterhaltung

der Wirtschaftswege pro ha

für das	für das
Haushaltsjahr	Haushaltsjahr
2020	0004
2020	2021

§ 6 Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2018 betrug 1.259.468 €. Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2019 beträgt 1.249.598 € und zum 31.12.2020 1.233.248 €.

§ 7 Wertgrenze für Investitionen

Investitionen oberhalb der Wertgrenze von 1.000,00 € sind im jeweiligen Teilhaushalt einzeln darzustellen.

Die Haushaltssatzung tritt am 01. Januar 2020 in Kraft.

Zweibrücken, den 18.11.2020

(Siegel)

gez. Glahn, Ortsbürgermeister

Die erforderliche Genehmigung der Kreisverwaltung Südwestpfalz als Aufsichtsbehörde wurde am 11.11.2020, Az.: I/10/901-11/20/21, erteilt.

Der Haushaltsplan liegt in der Zeit vom 04.12.2020 bis einschließlich 14.12.2020 arbeitstäglich während der Dienstzeiten (Montag, Mittwoch 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr; Dienstag 7.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 15.00 Uhr; Donnerstag 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 18.00 Uhr; Freitag 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr) bei der Verbandsgemeindeverwaltung Zweibrücken-Land, 66482 Zweibrücken, Landauer Str. 18-20, Zimmer Nr. 302 zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus.

Es wird auf § 24 Absatz 6 Gemeindeordnung (GemO) hingewiesen, wonach Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, ein Jahr nach Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

- die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
- vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Zweibrücken, den 18.11.2020 Verbandsgemeindeverwaltung Zweibrücken-Land Björn Bernhard, Bürgermeister



GROSSSTEINHAUSEN

Ortsbürgermeister Volker Schmitt

Sprechstunden nach telefonischer Vereinbarung Tel. 06339/7327, E-Mail: Schmitt.Volker@gmx.de www.Grosssteinhausen.de



HORNBACH

Stadtbürgermeister Reinhold Hohn

Tel. 06338/92110, Sprechstunden Mo. bis Fr. 08.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 17.00 Uhr n. tel. Absprache • www.klosterstadt-hornbach.de

Umleitung wegen Baumfällarbeiten zwischen Hornbach und Brenschelbach vom 14.12. bis 19.12.2020

Die Firma Waldwirtschaft aus Vorderweidenthal fällt an der L 479 zwischen Hornbach und Brenschelbach Bäume.

Die Arbeiten werden im Zeitraum zwischen dem 14.12.2020 und 19.12.2020 durchgeführt. Dafür ist es erforderlich, die L 479 voll zu sperren. Der Verkehr wird in dieser Zeit über die L 478, L 201, Altheim, L 103, L 102 und umgekehrt umgeleitet. Die Umleitung ist ausgeschildert. Die Verkehrsteilnehmer werden um Verständnis gebeten.



KÄSHOFEN

Ortsbürgermeister Egon Gilbert

Tel. 06337/1873, Mobil 0177/8089802 Sprechstunden nach telefonischer Vereinbarung

Ortsbürgermeister nicht im Dienst

Herr Ortsbürgermeister Egon Gilbert befindet sich in der Zeit vom 01.12.2020 bis einschließlich 31.12.2020 nicht im Dienst. Die Vertretung übernimmt der 1. Ortsbeigeordneter Klaus Köhler, Tel.: 06337 / 8822



Haushaltssatzung der Ortsgemeinde Kleinbundenbach für die Haushaltsjahre 2020 und 2021 vom 26.11.2020

Der Ortsgemeinderat hat auf Grund des § 95 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBI. S. 153), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. März 2006 (GVBI. S. 57), folgende Haushaltssatzung beschlossen, die nach Genehmigung der Kreisverwaltung Südwestpfalz als Aufsichtsbehörde vom 18.11.2020 hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Festgesetzt werden für das für das	Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2021
1. im Ergebnishaushalt		
der Gesamtbetrag der Erträge auf	480.040	472.070
der Gesamtbetrag der	495.740	464.070
Aufwendungen auf		
der Jahresfehlbetrag /	-15.700	8.000
-Überschuss auf		
2. im Finanzhaushalt		
der Saldo der ordentlichen Ein-	3.800	21.340
und Auszahlungen auf		
die Einzahlungen aus	3.840	25.090
Investitionstätigkeit auf	00.500	4.40.000
die Auszahlungen aus	26.500	143.300
Investitionstätigkeit auf		440040
der Saldo der Ein- und Auszahlungen	-22.660	-118.210
aus Investitionstätigkeit auf		
der Saldo der Ein- und Auszahlungen	-18.860	-96.870
aus Finanzierungstätigkeit auf	1 14	

§ 2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird festgesetzt für das für das

	Haushaltsjahr	Haushaltsjahr
	2020	2021
für verzinste Kredite auf	13.610 €	106.850 €
für zinslose Kredite auf	0 €	0 €

§ 3 Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die in künftigen Haushaltsjahren zu Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Verpflichtungsermächtigungen) führen können, wird festgesetzt

für das Haushaltsjahr **2020** auf $0 \in \mathbb{R}$ für das Haushaltsjahr **2021** auf $0 \in \mathbb{R}$ Seite: 2

Die Summe der Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraus-sichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen, beläuft sich

für das Haushaltsjahr **2020** auf 0 € für das Haushaltsjahr **2021** auf 0 €

§ 4 Steuersätze

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

für das	Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2021
Grundsteuer A auf	300 v.H.	300 v.H.
Grundsteuer B auf	365 v.H.	365 v.H.
Gewerbesteuer	auf 365 v.H.	365 v.H.

§ 5 Gebühren und Beiträge

Die Sätze der Gebühren und Beiträge für ständige Gemeindeeinrichtungen nach dem Kommunal-abgabengesetz vom 20. Juni 1995 (GVBI. S. 175), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. März 2006 (GVBI. S. 57) werden wie folgt festgesetzt:

für das für das

	Haushaltsjahr	Haushaltsjahr
	2020	2021
Beiträge für die Unterhaltung der Wirtschaftswege pro ha	10,00€	10,00 €

§ 6 Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2018 betrug 1.612.070 €. Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2019 beträgt 1.590.120 € und zum 31.12.2020 1.574.420 €.

§ 7 Wertgrenze für Investitionen

Investitionen oberhalb der Wertgrenze von 1.000,00 € sind im jeweiligen Teilhaushalt einzeln darzustellen.

Die Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft

Zweibrücken, den 26.11.2020 (Siegel) gez. Gerlinger Ortsbürgermeister

Die erforderliche Genehmigung der Kreisverwaltung Südwestpfalz als Aufsichtsbehörde wurde am 18.11.2020, Az.: I/10/901-11/20/21, erteilt.

Der Haushaltsplan liegt in der Zeit vom 04.12.2020 bis einschließlich 14.12.2020 arbeitstäglich während der Dienstzeiten (Montag ,Mittwoch 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr; Dienstag 7.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 15.00 Uhr; Donnerstag 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 18.00 Uhr; Freitag 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr) bei der Verbandsgemeindeverwaltung Zweibrücken-Land, 66482 Zweibrücken, Landauer Str. 18-20, Zimmer Nr. 302 zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus.

Es wird auf § 24 Absatz 6 Gemeindeordnung (GemO) hingewiesen, wonach Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, ein Jahr nach Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

- die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
- vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Zweibrücken, den 26.11.2020 Verbandsgemeindeverwaltung Zweibrücken-Land Björn Bernhard Bürgermeister

Bericht über die Sitzung des Ortsgemeinderates Kleinbundenbach vom 20.10.2020

1. Haushaltssatzung mit -plan für die Jahre 2020 und 2021

1.1 Einsichtnahme in den Entwurf der Haushaltssatzung mit -plan für die Jahre 2020 und 2021

Der Entwurf der Haushaltssatzung mit -plan für die Jahre 2020 und 2021 lag in der Zeit vom 24.09.2020 bis 08.10.2020 während der allgemeinen Öffnungszeiten im Verwaltungsgebäude der Verbandsgemeindeverwaltung Zweibrücken-Land zur Einsichtnahme durch die Einwohnerinnen und Einwohner der Ortsgemeinde Kleinbundenbach öffentlich aus.

Vorschläge zum Entwurf der Haushaltssatzung mit -plan gingen nicht ein.

1.2 Haushaltssatzung mit -plan für die Jahre 2020 und 2021

Der Ortsgemeinderat stimmt dem Haushaltsplan mit -satzung für die Haushaltsjahre 2020 und 2021 zu.

2. Neubau einer Kindertagesstätte

Nach zahlreichen Gesprächen über die Erweiterung der Kindertagesstätte in Großbundenbach sind die Verantwortlichen der Ortsgemeinde Kleinbundenbach zu dem Ergebnis gelangt, Träger einer eigenen zweigruppigen Kindertagesstätte zu werden und einen Neubau in Kleinbundenbach zu errichten.

Der Ortsgemeinderat stimmt der Übernahme der Trägerschaft sowie der Errichtung einer Kindertagesstätte in Kleinbundenbach zu.

Die Verbandsgemeindeverwaltung wird beauftragt die erforderlichen Schritte (z. B. Antrag auf Übernahme der Trägerschaft, Antrag auf Betriebserlaubnis etc.) in die Wege zu leiten.

Über die Lage, Ausstattung, Größe und Finanzierung der neuen Kindertagesstätte wird in den nächsten Sitzungen des Ortsgemeinderates beraten.

3. Barrierefreier Ausbau von Bushaltestellen; Grundsatzbeschluss und Auftragsvergabe Planungsleistungen

Im Jahr 2018 wurde seitens des Kreistages der 3. Nahverkehrsplan beschlossen, welcher sich die vollständige Barrierefreiheit des ÖPNV bis Ende 2021 zum Ziel gesetzt hat.

Nachdem bereits der Schienenverkehr, die Linienfahrzeuge und auch die digitalen Voraussetzungen für eine Barrierefreiheit geschaffen wurden, ist der behindertengerechte Ausbau der Bushaltestellen in den einzelnen Ortsgemeinden bisher noch nicht umgesetzt worden.

Der Nahverkehrsplan enthält die unter Abstimmung mit den einzelnen Ortsgemeinden im Jahr 2018 festgelegte Kategorisierung der einzelnen Bushaltestellen:

Kategorie A: nicht vorhanden

Kategorie B (1): Ausbau bis 2021 Kategorie B (2): Ausbau bis 2025

Kategorie C: Ausbau bei Gelegenheit (i. d. R. mit einem Straßenausbau) Kategorie D: kein Ausbau

In einem gemeinsamen Abstimmungsgespräch bei der Kreisverwaltung wurde für alle Verbandsgemeinden ein einheitlicher Realisierungszeitplan erstellt. Dabei konnte vereinbart werden, dass pro Ortsteil lediglich eine Bushaltestelle bis Ende 2021 barrierefrei ausgebaut werden muss, um die Zielsetzungen des Nahverkehrsplans zu erfüllen. Voraussetzung ist, dass die Bushaltestelle in beide Richtungen Haltepunkte aufweist und alle für den Ort einschlägigen Linienverbindungen bedient werden.

Kategorie B (1): Kleinbundenbach, Ort

Kategorie B (2): Kleinbundenbach, Telefonhaus

Das Land fördert die Einrichtung von behindertengerechten Bushaltestellen mit bis zu 85 %. Weiterhin kann für die Errichtung einer dazugehörigen Buswartehalle ein Pauschalbetrag von 2.050 € in Anspruch genommen werden.

Die Ortsgemeinde Kleinbundenbach stimmt dem Ausbau der mit Kategorie B (1) versehenen Haltestelle Kleinbundenbach, Ort grundsätzlich zu und beauftragt das Ingenieurbüro Schönhofen, Kaiserslautern mit den erforderlichen Planungsleistungen.

4. Neuorganisation der Forstreviere

Das Forstamt Westrich teilt mit Schreiben vom 27.01.2020 mit, dass am 31.10.2019 der Revierleiter des Forstreviers "Hackmesserseite" in den Ruhestand getreten ist. Nach der Personalkonzeption "Landesforsten 2020" ist eine Wiederbesetzung der Stelle nicht vorgesehen. Die betreuten Betriebe bzw. Waldflächen werden deshalb mit Wirkung vom 01.11.2019 von den Forstrevierleitern/innen der angerenzenden Reviere Pirmasens und Zweibrücken kommissarisch betreut. Im Interesse einer möglichst ausgeglichenen Arbeitsbelastung der Revierleiter am Forstamt Westrich ist eine Neuordnung der Forstreviere erforderlich.

Der Ortsgemeinderat stimmt der Neuorganisation der Forstreviere zu. Nichtöffentlich

5. Grundstücksangelegenheit

Der Ortsgemeinderat berät in einer Grundstücksangelegenheit.



KLEINSTEINHAUSEN



Tel. 06339/1373, E-Mail: wo-ma-wagner@t-online.de Bürgersprechstunde nach telefonischer Vereinbarung

Nachbarschaftshilfe

Nachbarschaftshilfe 0176-29811120;

montags in der Zeit von 17.00 bis 18.00 Uhr telefonische Vermittlung von ehrenamtlicher Hilfe



MAUSCHBACH

Ortsbürgermeister Bernhard Krippleben

Sprechstunden nach telefonischer Vereinbarung Tel. 06338/1607, mobil: 0170/8111395



RIEDELBERG -

Ortsbürgermeister Christian Schwarz

Sprechstunden nach telefonischer Vereinbarung Tel. 06339/4090010, Mail: obm@riedelberg.de

Hinweis: Corona-Krise •

Für den Fall, dass Ihr Mitteilungsblatt wegen des Corona-Virus nicht oder nur **eingeschränkt** hergestellt oder verteilt werden kann, haben wir alle Inhalte online freigeschaltet.

Das Team der LINUS WITTICH Medien KG

Nutzen Sie die Möglichkeit unter: ol.wittich.de



Ortsbürgermeister Christian Plagemann

Sprechstunden nach telefonischer Vereinbarung Tel. mobil: 0178/3325329

Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren

67655 Kaiserslautern, Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum 24.11.2020 DLR Westpfalz Fischerstraße 12 Telefon: 0631-36740 Abteilung Landentwicklung und

Ländliche Bodenordnung

Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren

Martinshöhe (Ortslage)

Aktenzeichen: 21129-HA2.3. Internet: www.dlr.rlp.de

Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren Martinshöhe (Ortslage)

Telefax: 0631-3674255

2. Änderungsbeschluss

I. Anordnung

1. Anordnung geringfügiger Änderungen des Flurbereinigungsgebietes

(§ 8 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBI. I Seite 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBI. I Seite 2794))

Hiermit wird das durch Beschluss vom 16.11.2009 festgestellte, mit Beschluss vom 27.01.2016 geänderte Gebiet des Flurbereinigungsverfahrens Martinshöhe (Ortslage), Landkreis Kaiserslautern, wie folgt geändert:

1.1 Zum Flurbereinigungsgebiet werden folgende Flurstücke zugezogen:

Gemarkung Flur Flurstücke Nr. Martinshöhe Λ 1422/1 Martinshöhe 0 1423/1

2. Feststellung des Flurbereinigungsgebietes

Das Flurbereinigungsgebiet wird nach Maßgabe der Änderungen unter Nr. 1 festgestellt.

3. Teilnehmergemeinschaft

Die Eigentümer der zum Flurbereinigungsgebiet zugezogenen Flurstücke sowie die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten (Teilnehmer) sind Mitglieder der mit dem Flurbereinigungsbeschluss vom 16.11.2009 entstandenen "Teilnehmergemeinschaft der Vereinfachten Flurbereinigung Martinshöhe (Ortslage)"

4. Zeitweilige Einschränkungen der Grundstücksnutzung

Ungeachtet anderer gesetzlicher Bestimmungen gelten von der Bekanntgabe des Flurbereinigungsbeschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes die folgenden Einschränkungen:

4.1 In der Nutzungsart der Flurstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, wenn sie zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören. Der Umbruch von Dauergrünland und Grünlandflächen sowie die Neueinsaat von Dauergrünland unterliegen der Veränderungssperre nach § 34 FlurbG. Der Umbruch von Grünlandflächen bedarf der schriftlichen Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde und setzt die Genehmigung der zuständigen Kreisverwaltung voraus.

4.2 Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden. 4.3 Baumgruppen, einzelne Bäume, Feld- und Ufergehölze, Hecken,

Obstbäume, Rebstöcke und Beerensträucher dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden.

4.4 Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde. Die Zustimmung darf nur im Einvernehmen mit der Forstaufsichtsbehörde erteilt werden.

II. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieses Verwaltungsaktes (Nr. I, 1 bis 4) nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 181 vom 19.06.2020 I 1328, wird angeordnet mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen ihn keine aufschiebende Wirkung haben.

III. Hinweise:

1. Ordnungswidrigkeiten

Sind entgegen den Vorschriften zu Nrn. I 4.1 und I 4.2 Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie in Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dies der Vereinfachten Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen den Vorschriften zu Nr. I 4.3 vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen

Sind Holzeinschläge entgegen der Vorschrift zu Nr. I 4.4 vorgenommen worden, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte und verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften zu Nrn. I 4.2 bis I 4.4 sind Ordnungswidrigkeiten, die mit Geldbußen geahndet werden können.

2. Betretungsrecht

Die Beauftragten der Flurbereinigungsbehörde sind berechtigt, zur Vorbereitung und zur Durchführung der Flurbereinigung Grundstücke zu betreten und die nach ihrem Ermessen erforderlichen Arbeiten auf ihnen vorzunehmen.

3. Anmeldung unbekannter Rechte

Innerhalb von drei Monaten ab der Bekanntgabe dieses Beschlusses sind Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, bei der Flurbereinigungsbehörde, dem

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum DLR Westpfalz, Fischerstraße 12, 67655 Kaiserslautern

anzumelden.

Werden Rechte erst nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines vorgenannten Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, demgegenüber diese Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes (Flurbereinigungsbeschlusses) zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

Begründung

1. Sachverhalt:

Das bisherige Flurbereinigungsgebiet mit rund 66 ha Verfahrensfläche erfährt durch die Änderungen eine geringfügige Vergrößerung von etwa 2 ha.

Der Vorstand der Teilnehmergemeinschaft Martinshöhe (Ortslage) hat den festgesetzten Änderungen des Flurbereinigungsgebiets in seiner Sitzung am 10.09.2020 zugestimmt.

2. Gründe

2.1 Formelle Gründe

Dieser Änderungsbeschluss wird vom DLR Westpfalz als zuständige Flurbereinigungsbehörde erlassen.

Rechtsgrundlage für den Beschluss ist § 8 Abs. 1 FlurbG.

Die formellen Voraussetzungen für die geringfügige Änderung eines Vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens sind mit der Anhörung des Vorstands der Teilnehmergemeinschaft erfüllt.

2.2 Materielle Gründe

Die Zuziehung der Grundstücke Nummer 1422/1 und 1423/1 ist erforderlich, um notwendige landespflegerische Kompensationsmaßnahmen durchführen zu können.

Insgesamt handelt es sich um geringfügige Änderungen des Flurbereinigungsgebietes. Die Voraussetzungen des § 8 Abs. 1 FlurbG sind damit erfüllt. Die sofortige Vollziehung dieses Beschlusses liegt im überwiegenden Interesse der Beteiligten. Es liegt insbesondere in ihrem Interesse, dass die Weiterführung des Vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens nicht verzögert wird, damit die angestrebten betriebswirtschaftlichen Vorteile möglichst bald eintreten. Dem gegenüber könnte durch die aufschiebende Wirkung möglicher Rechtsbehelfe eine erhebliche Verfahrensverzögerung eintreten, mit der Folge, dass die neuen Flurstücke erst ein oder zwei Jahre später als vorgesehen bewirtschaftet werden können.

Die sofortige Vollziehung liegt auch im öffentlichen Interesse. Die Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur und die damit investierten öffentlichen Mittel tragen ganz erheblich zur Erhaltung der Landwirtschaft und der Kulturlandschaft und damit zur Erhaltung eines bedeutenden Wirtschaftsfaktors in der Landwirtschaft bei. Im Hinblick auf den raschen Strukturwandel in der Landwirtschaft ist es erforderlich, dass die mit der Vereinfachten Flurbereinigung angestrebten Ziele möglichst schnell verwirklicht werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Anordnung kann innerhalb eines Monats, nach der Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum DLR Westpfalz, Fischerstraße 12, 67655 Kaiserslautern

oder

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum DLR Westpfalz, Neumühle 8, 67728 Münchweiler/A

oder wahlweise bei der

Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD)
- Obere Flurbereinigungsbehörde Willy-Brandt-Platz 3, 54290 Trier

Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruches ist die Widerspruchsfrist nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor dem Ablauf der Frist bei einer der o.g. Behörden eingegangen ist.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABI. L 257 vom 28.8.2014, S. 73) in der jeweils geltenden Fassung zu versehen.

Bei der Erhebung des Widerspruchs durch elektronische Form bei dem **DLR** sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet auf der Seite www.dlr.rlp.de unter Service/ Elektronische Kommunikation ausgeführt sind.

Bei der Erhebung des Widerspruchs durch elektronische Form bei der **ADD** sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet auf der Seite www.add.rlp.de/de/service/Elektronische-Kommunikation/ ausgeführt sind.

Hinweis:

Informationspflicht zur Datenschutz-Grundverordnung

Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten ist nach Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit. e und Abs. 3 Satz 1 lit. b Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) i.V.m § 3 Landesdatenschutzgesetz (LDSG) zur Wahrnehmung der Aufgaben des Dienstleistungszentrums Ländlicher Raum (DLR), die im öffentlichen Interesse liegen oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgen, erforderlich. Hinsichtlich der Informationspflichten nach Art. 13 und 14 DS-GVO sowie der Betroffenenrechte nach Art. 15 ff. DS-GVO weisen wir auf die Datenschutzerklärung auf unserer Homepage www.dlr.rlp.de unter Datenschutz hin.

lm Auftrag Barbara Meierhöfer

Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren

Dienstleistungszentrum 67655 Kaiserslautern, 24.11.2020

Ländlicher Raum

DLR Westpfalz

Abteilung Landentwicklung und

Fischerstraße 12

Telefon: 0631-36740

Ländliche Bodenordnung

Vereinfachtes Flurbereinigungs- Telefax: 0631-3674255

verfahren Vogelbach (Wald)

Aktenzeichen: 21148-HA2.3. Internet: www.dlr.rlp.de

Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren Vogelbach (Wald)

1. Änderungsbeschluss

I. Anordnung

1. Anordnung geringfügiger Änderungen des Flurbereinigungsgebietes

(§ 8 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBI. I Seite 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBI. I Seite 2794))

Hiermit wird das durch Beschluss vom 20.10.2014 festgestellte Gebiet des Flurbereinigungsverfahrens Vogelbach (Wald), Landkreis Kaiserslautern, wie folgt geändert:

1.1 Zum Flurbereinigungsgebiet werden folgende Flurstücke zugezogen:

Gemarkung Flur Flurstücke Nr.

Vogelbach / 312/2, 774/6, 811/10 und 833/13

Lambsborn / 481/1 Bruchmühlbach / 1126/26

1.2 Vom Flurbereinigungsgebiet werden folgende Flurstücke ausgeschlossen:

Gemarkung Flur Flurstücke Nr. Bruchmühlbach / 1126/25 Vogelbach / 312/3

2. Feststellung des Flurbereinigungsgebietes

Das Flurbereinigungsgebiet wird nach Maßgabe der Änderungen unter Nr. 1 festgestellt.

3. Teilnehmergemeinschaft

Die Eigentümer der zum Flurbereinigungsgebiet zugezogenen Flurstücke sowie die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten (Teilnehmer) sind Mitglieder der mit dem Flurbereinigungsbeschluss vom 20.10.2014 entstandenen "Teilnehmergemeinschaft der Vereinfachten Flurbereinigung Vogelbach (Wald)"

4. Zeitweilige Einschränkungen der Grundstücksnutzung

Ungeachtet anderer gesetzlicher Bestimmungen gelten von der Bekanntgabe des Flurbereinigungsbeschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes die folgenden Einschränkungen:

4.1 In der Nutzungsart der Flurstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, wenn sie zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören. Der Umbruch von Dauergrünland und Grünlandflächen sowie die Neueinsaat von Dauergrünland unterliegen der Veränderungssperre nach § 34 FlurbG. Der Umbruch von Grünlandflächen bedarf der schriftlichen Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde und setzt die Genehmigung der zuständigen Kreisverwaltung voraus.

4.2 Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.

4.3 Baumgruppen, einzelne Bäume, Feld- und Ufergehölze, Hecken, Obstbäume, Rebstöcke und Beerensträucher dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden.

4.4 Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde. Die Zustimmung darf nur im Einvernehmen mit der Forstaufsichtsbehörde erteilt werden.

II. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieses Verwaltungsaktes (Nr. I, 1 bis 4) nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung vom 19.03.1991 (BGBI. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 181 vom 19.06.2020 I 1328, wird angeordnet mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen ihn keine aufschiebende Wirkung haben.

III. Hinweise:

1. Ordnungswidrigkeiten

Sind entgegen den Vorschriften zu Nrn. I 4.1 und I 4.2 Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie in Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dies der Vereinfachten Flurbereinigung dienlich ist. Sind Eingriffe entgegen den Vorschriften zu Nr. I 4.3 vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen. Sind Holzeinschläge entgegen der Vorschrift zu Nr. I 4.4 vorgenommen worden, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte und verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften zu Nrn. I 4.2 bis I 4.4 sind Ordnungswidrigkeiten, die mit Geldbußen geahndet werden können.

2. Betretungsrecht

Die Beauftragten der Flurbereinigungsbehörde sind berechtigt, zur Vorbereitung und zur Durchführung der Flurbereinigung Grundstücke zu betreten und die nach ihrem Ermessen erforderlichen Arbeiten auf ihnen vorzunehmen.

3. Anmeldung unbekannter Rechte

Innerhalb von drei Monaten ab der Bekanntgabe dieses Beschlusses sind Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, bei der Flurbereinigungsbehörde, dem

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum DLR Westpfalz, Fischerstraße 12, 67655 Kaiserslautern

anzumelden.

Werden Rechte erst nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines vorgenannten Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, demgegenüber diese Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes (Flurbereinigungsbeschlusses) zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

Begründung

1. Sachverhalt:

Das bisherige Flurbereinigungsgebiet mit rund 276 ha Verfahrensfläche erfährt durch die Änderungen eine geringfügige Vergrößerung von etwa 11 ha. Der Vorstand der Teilnehmergemeinschaft Vogelbach (Wald) hat den festgesetzten Änderungen des Flurbereinigungsgebiets in seiner Sitzung am 24.07.2020 zugestimmt.

2. Gründe

2.1 Formelle Gründe

Dieser Änderungsbeschluss wird vom DLR Westpfalz als zuständige Flurbereinigungsbehörde erlassen.

Rechtsgrundlage für den Beschluss ist § 8 Abs. 1 FlurbG.

Die formellen Voraussetzungen für die geringfügige Änderung eines Vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens sind mit der Anhörung des Vorstands der Teilnehmergemeinschaft erfüllt.

2.2 Materielle Gründe

Die Zuziehung der unter Nr. 1.1 aufgeführten Flurstücke aus der Gemarkung Vogelbach, Nr. 774/6 und Lambsborn, Nr. 481/1 sind erforderlich, um den örtlich vorhandenen Waldweg rechtlich zu sichern und um die gesetzlichen Voraussetzungen zu schaffen diesen Weg als gemarkungsübergreifenden Wirtschaftsweg auszuweisen.

Die Flurstücke der Gemarkung Vogelbach Nr.n 811/10 und 833/13 werden zum Verfahren zugezogen, um eine vorhandene verkehrsgefährdente Waldwegeausfahrt auf die Landstraße L 395 (-Kaiserstraße-) so zu verlegen, dass die Ausfahrt den Anforderungen der heutigen Straßenverkehrsordnung entspricht.

Das bereits zum Verfahren zugezogene Flurstücke Nr. 1126/21 der Gemarkung Bruchmühlbach und das Flurstück Nr. 312/1 der Gemarkung Vogelbach wurde zur besseren Verfahrensabgrenzung und Einsparung von Vermessungskosten zur Herstellung der Verfahrensgrenze in die Flurstücke Nr. 1126/25 und 1126/26 sowie 312/2 und 312/3 gesondert.

Die Flurstücke Nr.n 1126/25 und 312/3 werden ausgeschlossen und die Flurstück Nr.n 1126/26 und 312/2 werden in das Verfahren mit einbezogen.

Insgesamt handelt es sich um geringfügige Änderungen des Flurbereinigungsgebietes. Die Voraussetzungen des § 8 Abs. 1 FlurbG sind damit erfüllt.

Die sofortige Vollziehung dieses Beschlusses liegt im überwiegenden Interesse der Beteiligten. Es liegt insbesondere in ihrem Interesse, dass die Weiterführung des Vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens nicht verzögert wird, damit die angestrebten betriebswirtschaftlichen Vorteile möglichst bald eintreten. Dem gegenüber könnte durch die aufschiebende Wirkung möglicher Rechtsbehelfe eine erhebliche Verfahrensverzögerung eintreten, mit der Folge, dass die neuen Flurstücke erst ein oder zwei Jahre später als vorgesehen bewirtschaftet werden können.

Die sofortige Vollziehung liegt auch im öffentlichen Interesse. Die Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur und die damit investierten öffentlichen Mittel tragen ganz erheblich zur Erhaltung der Landwirtschaft und der Kulturlandschaft und damit zur Erhaltung eines bedeutenden Wirtschaftsfaktors in der Landwirtschaft bei. Im Hinblick auf den raschen Strukturwandel in der Landwirtschaft ist es erforderlich, dass die mit der Vereinfachten Flurbereinigung angestrebten Ziele möglichst schnell verwirklicht werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Anordnung kann innerhalb eines Monats, nach der Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum DLR Westpfalz, Fischerstraße 12, 67655 Kaiserslautern

oder

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum DLR Westpfalz, Neumühle 8, 67728 Münchweiler/A

oder wahlweise bei der

Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD)
- Obere Flurbereinigungsbehörde Willy-Brandt-Platz 3, 54290 Trier

einzulegen.

Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruches ist die Widerspruchsfrist nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor dem Ablauf der Frist bei einer der o.g. Behörden eingegangen ist.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABI. L 257 vom 28.8.2014, S. 73) in der jeweils geltenden Fassung zu versehen.

Bei der Erhebung des Widerspruchs durch elektronische Form bei dem **DLR** sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet auf der Seite www.dlr.rlp.de unter Service/ Elektronische Kommunikation ausgeführt sind.

Bei der Erhebung des Widerspruchs durch elektronische Form bei der ADD sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet auf der Seite www.add.rlp.de/de/service/Elektronische-Kommunikation/ ausgeführt sind.

Hinweis:

Informationspflicht zur Datenschutz-Grundverordnung

Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten ist nach Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit. e und Abs. 3 Satz 1 lit. b Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) i.V.m § 3 Landesdatenschutzgesetz (LDSG) zur Wahrnehmung der Aufgaben des Dienstleistungszentrums Ländlicher Raum (DLR), die im öffentlichen Interesse liegen oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgen, erforderlich. Hinsichtlich der Informationspflichten nach Art. 13 und 14 DS-GVO sowie der Betroffenenrechte nach Art. 15 ff. DS-GVO weisen wir auf die Datenschutzerklärung auf unserer Homepage www.dlr.rlp.de unter Datenschutz hin.



WALSHAUSEN

Ortsbürgermeister Gunther Veith

Sprechstunden nach telefonischer Vereinbarung Tel. 06339/7269, www.derwalshauser.de



WIESBACH

Ortsbürgermeister Klaus Buchmann

Sprechstunden nach telefonischer Vereinbarung Tel. 06337/6596, mobil: 0176-41952906 E-Mail: bukla59@yahoo.de, www.wiesbach-pfalz.de

Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren Martinshöhe (Ortslage)

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum

DLR Westpfalz

Abteilung Landentwicklung und

Ländliche Bodenordnung Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren Martinshöhe (Ortslage)

Aktenzeichen: 21129-HA2.3.

67655 Kaiserslautern,

24.11.2020

Fischerstraße 12 Telefon: 0631-36740

10101011. 0001 007 40

Telefax: 0631-3674255

A2.3. Internet: www.dlr.rlp.de

2. Änderungsbeschluss

I. Anordnung

1. Anordnung geringfügiger Änderungen des Flurbereinigungsgebietes

(§ 8 Åbs. 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBI. I Seite 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBI. I Seite 2794))

Hiermit wird das durch Beschluss vom 16.11.2009 festgestellte, mit Beschluss vom 27.01.2016 geänderte Gebiet des Flurbereinigungsverfahrens Martinshöhe (Ortslage), Landkreis Kaiserslautern, wie folgt geändert:

1.1 Zum Flurbereinigungsgebiet werden folgende Flurstücke zugezogen:

GemarkungFlurFlurstücke Nr.Martinshöhe01422/1Martinshöhe01423/1

2. Feststellung des Flurbereinigungsgebietes
Das Flurbereinigungsgebiet wird nach Maßgabe der Ä

Das Flurbereinigungsgebiet wird nach Maßgabe der Änderungen unter Nr. 1 festgestellt.

3. Teilnehmergemeinschaft

Die Eigentümer der zum Flurbereinigungsgebiet zugezogenen Flurstücke sowie die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten (Teilnehmer) sind Mitglieder der mit dem Flurbereinigungsbeschluss vom 16.11.2009 entstandenen

"Teilnehmergemeinschaft der Vereinfachten Flurbereinigung Martinshöhe (Ortslage)"

4. Zeitweilige Einschränkungen der Grundstücksnutzung

Ungeachtet anderer gesetzlicher Bestimmungen gelten von der Bekanntgabe des Flurbereinigungsbeschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes die folgenden Einschränkungen:

- 4.1 In der Nutzungsart der Flurstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, wenn sie zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören. Der Umbruch von Dauergrünland und Grünlandflächen sowie die Neueinsaat von Dauergrünland unterliegen der Veränderungssperre nach § 34 FlurbG. Der Umbruch von Grünlandflächen bedarf der schriftlichen Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde und setzt die Genehmigung der zuständigen Kreisverwaltung voraus.
- 4.2 Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.
- 4.3 Baumgruppen, einzelne Bäume, Feld- und Ufergehölze, Hecken, Obstbäume, Rebstöcke und Beerensträucher dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden.
- 4.4 Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde. Die Zustimmung darf nur im Einvernehmen mit der Forstaufsichtsbehörde erteilt werden.

II. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieses Verwaltungsaktes (Nr. I, 1 bis 4) nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung vom 19.03.1991 (BGBI. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 181 vom 19.06.2020 I 1328, wird angeordnet mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen ihn keine aufschiebende Wirkung haben.

III. Hinweise:

1. Ordnungswidrigkeiten

Sind entgegen den Vorschriften zu Nrn. I 4.1 und I 4.2 Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie in Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dies der Vereinfachten Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen den Vorschriften zu Nr. I 4.3 vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen. Sind Holzeinschläge entgegen der Vorschrift zu Nr. I 4.4 vorgenommen worden, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte und verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften zu Nrn. I 4.2 bis I 4.4 sind Ordnungswidrigkeiten, die mit Geldbußen geahndet werden können.

2. Betretungsrecht

Die Beauftragten der Flurbereinigungsbehörde sind berechtigt, zur Vorbereitung und zur Durchführung der Flurbereinigung Grundstücke zu betreten und die nach ihrem Ermessen erforderlichen Arbeiten auf ihnen vorzunehmen.

3. Anmeldung unbekannter Rechte

Innerhalb von drei Monaten ab der Bekanntgabe dieses Beschlusses sind Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, bei der Flurbereinigungsbehörde, dem

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum DLR Westpfalz, Fischerstraße 12, 67655 Kaiserslautern

anzumelden.

Werden Rechte erst nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines vorgenannten Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, demgegenüber diese Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes (Flurbereinigungsbeschlusses) zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

Begründung

1. Sachverhalt:

Das bisherige Flurbereinigungsgebiet mit rund 66 ha Verfahrensfläche erfährt durch die Änderungen eine geringfügige Vergrößerung von etwa 2 ha.

Der Vorstand der Teilnehmergemeinschaft Martinshöhe (Ortslage) hat den festgesetzten Änderungen des Flurbereinigungsgebiets in seiner Sitzung am 10.09.2020 zugestimmt.

2. Gründe

2.1 Formelle Gründe

Dieser Änderungsbeschluss wird vom DLR Westpfalz als zuständige Flurbereinigungsbehörde erlassen.

Rechtsgrundlage für den Beschluss ist § 8 Abs. 1 FlurbG.

Die formellen Voraussetzungen für die geringfügige Änderung eines Vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens sind mit der Anhörung des Vorstands der Teilnehmergemeinschaft erfüllt.

2.2 Materielle Gründe

Die Zuziehung der Grundstücke Nummer 1422/1 und 1423/1 ist erforderlich, um notwendige landespflegerische Kompensationsmaßnahmen durchführen zu können.

Insgesamt handelt es sich um geringfügige Änderungen des Flurbereinigungsgebietes. Die Voraussetzungen des § 8 Abs. 1 FlurbG sind damit erfüllt.

Die sofortige Vollziehung dieses Beschlusses liegt im überwiegenden Interesse der Beteiligten. Es liegt insbesondere in ihrem Interesse, dass die Weiterführung des Vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens nicht verzögert wird, damit die angestrebten betriebswirtschaftlichen Vorteile möglichst bald eintreten. Dem gegenüber könnte durch die aufschiebende Wirkung möglicher Rechtsbehelfe eine erhebliche Verfahrensverzögerung eintreten, mit der Folge, dass die neuen Flurstücke erst ein oder zwei Jahre später als vorgesehen bewirtschaftet werden können.

Die sofortige Vollziehung liegt auch im öffentlichen Interesse. Die Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur und die damit investierten öffentlichen Mittel tragen ganz erheblich zur Erhaltung der Landwirtschaft und der Kulturlandschaft und damit zur Erhaltung eines bedeutenden Wirtschaftsfaktors in der Landwirtschaft bei. Im Hinblick auf den raschen Strukturwandel in der Landwirtschaft ist es erforderlich, dass die mit der Vereinfachten Flurbereinigung angestrebten Ziele möglichst schnell verwirklicht werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Anordnung kann innerhalb eines Monats, nach der Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum DLR Westpfalz, Fischerstraße 12,

67655 Kaiserslautern

oder

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum DLR Westpfalz, Neumühle 8, 67728 Münchweiler/A

oder wahlweise bei der

Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD)
- Obere Flurbereinigungsbehörde Willy-Brandt-Platz 3, 54290 Trier

einzulegen.

Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruches ist die Widerspruchsfrist nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor dem Ablauf der Frist bei einer der o.g. Behörden eingegangen ist. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABI. L 257 vom 28.8.2014, S. 73) in der jeweils geltenden Fassung zu versehen. Bei der Erhebung des Widerspruchs durch elektronische Form bei dem **DLR** sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet auf der Seite www.dlr.rlp.de unter Service/ Elektronische Kommunikation ausgeführt sind.

Bei der Erhebung des Widerspruchs durch elektronische Form bei der ADD sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet auf der Seite www.add.rlp.de/de/service/Elektronische-Kommunikation/ ausgeführt sind.

Informationspflicht zur Datenschutz-Grundverordnung

Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten ist nach Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit. e und Abs. 3 Satz 1 lit. b Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) i.V.m § 3 Landesdatenschutzgesetz (LDSG) zur Wahrnehmung der Aufgaben des Dienstleistungszentrums Ländlicher Raum (DLR), die im öffentlichen Interesse liegen oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgen, erforderlich. Hinsichtlich der Informationspflichten nach Art. 13 und 14 DS-GVO sowie der Betroffenenrechte nach Art. 15 ff. DS-GVO weisen wir auf die Datenschutzerklärung auf unserer Homepage www.dlr.rlp.de unter Datenschutz hin.



NICHTAMTLICHER TEIL



VERBANDSGEMEINDE

Katholische Kirchengemeinde **Heilige Elisabeth**

Sa., 05.12.2020 18.00 St. Peter: Wort-Gottes-Feier So., 06.12.2020

8.30 Nardini-Klinikum: Heilige Messe 10.30 Heilig Kreuz: Heilige Messe

So., 13.12.2020

8.30 Nardini-Klinikum: Heilige Messe 9.00 St. Pirmin: Familiengottesdienst 10.30 Heilig Kreuz: Heilige Messe 18.00 St. Johann: Heilige Messe

LAG Pfälzerwald plus

Aufruf zur Einreichung von ehrenamtlichen Bürgerprojekten

Ab sofort können wieder Projektideen für ehrenamtliche Bürgerprojekte im Gebiet der LAG Pfälzerwald plus eingereicht werden!

Auch im Jahr 2021 werden Projekte von gemeinnützigen Organisationen oder Initiativen wieder gefördert. Anträge können bis zum 5. März 2021 eingereicht werden; die Auswahl der Projekte durch den LAG-Vorstand erfolgt bis zum 6.4.2021.

Danach kann die Projektumsetzung beginnen, sofern das Projekt eine Bewilligung erhalten hat. Insgesamt stehen 20.000 € an Landesmitteln (unter dem Vorbehalt der Genehmigung des Landeshaushaltes) zur Verfügung, die eine Förderung der Projekte in Höhe von 1.500 € (Grundförderung) oder 2.000 € (Premiumförderung) ermöglichen.

Die Projekte sollten möglichst bis zum 31. Oktober 2021 durchgeführt und abgerechnet werden. Vorlagen zur Einreichung Ihrer Projektidee mit den geschätzten Kosten und die Auswahlgrundlage finden Sie ebenso wie weitere Informationen auf der LAG-Webseite www.pfaelzerwaldplus.de

2021 werden bereits zum fünften Mal ehrenamtliche Bürgerprojekte gefördert. Sicherlich erwartet uns auch dann wieder eine große Bandbreite kreativer Ideen zur Förderung der Dorfgemeinschaft, des Vereinslebens oder auch der Biodiversität - dem Einfallsreichtum der ehrenamtlich Engagierten sind kaum Grenzen gesetzt! Dieses Jahr wurden 10 Bürgerprojekte gefördert: so konnte z.B. der Obst- und Gartenbauverein Vinningen einen Dorfgarten einrichten, die Freie Rettungshundestaffel Elmstein Materialien zur Verbesserung ihrer Einsatzfähigkeit anschaffen oder der Kreisjungendring Südwestpfalz sein Spielmobil aufrüsten.

Inspiriert? - die LAG Pfälzerwald plus freut sich auf Ihre Ideen und Vorschläge! Für Rückfragen und Beratungswünsche können Sie sich gerne mit Ute Weisbrod-Mohr und Monika Satory von der LAG-Geschäftsstelle unter 06331/809-309 oder -343 bzw. kontakt@pfaelzerwaldplus.de in Verbindung setzen.

Stiftungsfamilie BSW & EWH

Die Stiftungsfamilie BSW & EWH, Region West, Ortsstelle Zweibrücken/Pirmasens lädt ein zur Fördererversammlung, mit Ehrung ihrer Geburtstagsjubilarinnen und Jubilare, am Donnerstag, dem 10. Dezember ab 14:30 Uhr in das SV Palatia Sportheim, Bahnhofstraße 51 in 66497 Contwig.

Hierzu sind alle Förderinnen und Förderer der Ortsstelle Zweibrücken/ Pirmasens recht herzlich eingeladen.

Diese Veranstaltung muss wegen Corona leider ausfallen!!!

Kreisfeuerwehrverband Südwestpfalz e.V.

Mitglied im Landesfeuerwehrverband Rheinland-Pfalz e.V.



INFORMATION KFV SÜDWESTPFALZ

SICHERE WEIHNACHTSZEIT

Während der Advents- und Weihnachtszeit steigt das Brandrisiko in Wohnbereichen stark

Insbesondere durch unsachgerechtem Umgang mit Adventskränzen und Weihnachtsbäumen kommt es immer wieder zu Zimmer- und Wohnungsbränden. Durch vorbeugenden Maßnahmen sind gefährliche Situationen vermeidbar

Welche Gefahrenquellen gibt es?

- Kerzen können unbeaufsichtigt zu weit abbrennen
 Elektrische Lichterketten, welche keine notwendigen Prüfzeichen besitzen oder unsachgemäß angewendet werden, können Stromschläge verusachen und Brände

Wie kann ich Gefahrenquellen vermeiden?

- Kerzen niemals unbeaufsichtigt abbrennen lassen
- Adventskranz auf eine nicht brennbare Unterlage stellen Der Weihnachtsbaum muss einen sicheren Stand haben
- Stellen Sie den Weihnachtsbaum nicht in den Fluchtweg und halten Sie Abstand zu brennbaren Materialien
- In der Nähe des Baumes einen Eimer Wasser oder einen Feuerlöscher griffbereit haben
- Nur Lichterkette mit VDE-Prüfzeichen/GS-Zeichen verwenden
- Räume mit Rauchwarnmeldern überwachen

Wie soll ich mich bei einem Brand verhalten?

- Ruhe bewahren und überlegt handeln
- Feuerwehr über den Notruf 112 alarmieren
- Entstehungsbrände nur bekämpfen, wenn Sie sich dabei nicht selbst in Gefahr begeben
- Türen schließen (nicht abschließen), um das Ausbreiten von Brandrauch zu vermeiden
- Mitbewohner warnen

Der Kreisfeuerwehrverband Südwestpfalz wünscht Ihnen eine besinn schöne Festtage und alles Gute für das Jahr 2021

Kreisfeuerwehrverband Südwestpfalz

Dezember 2020

Presse- und Öffentlichkeitsdienst



ALTHORNBACH

Prot. Kirchengemeinde Althornbach

Anschrift der Kirchengemeinde: Pfr. Daniel Seel, Prot. Pfarramt, Im Klosterbezirk 9, 66500 Hornbach,

Tel.: 06338/993040, Fax: 06338/993041. Kto.Nr. IBAN DE66 5425 0010 00750 0302 96, Sparkasse Südwestpfalz, BIC MALADE51SWP. Wir sind im Internet unter http://www.evk-hornbach.de zu finden. Email: pfarramt@evk-hornbach.de; Bürozeiten Pfarrhaus: Dienstag und Freitag von 09.00-12.00 Uhr.

Althornbach, Matthiaskirche

Sonntag, 06.12. - 11.15 Uhr - 2. Advent, Pfr. D. Seel

Für die Gottesdienste stehen nur eine begrenzte Anzahl von Plätzen, die gekennzeichnet sind, zur Verfügung. Der Name und die Anschrift von jedem Besucher/jeder Besucherin werden am Eingang erfasst. Bitte bringen Sie auch einen Zettel mit Name, Anschrift und Telefonnummer mit! Desinfektionsmittel steht am Ein- und Ausgang bereit, bitte Mund-Nasen-Schutz mitbringen!

Wer sicher gehen möchte einen Sitzplatz zu erhalten, möge bitte vorher im Pfarramt spätestens bis Freitag 12.00 Uhr reservieren. Weil die Kirchen nicht beheizt werden dürfen, ziehen Sie sich warm an oder bringen Sie sich eine Decke mit.

Alle Gruppen und Kreise unserer Kirchengemeinde sind bis auf weiteres abgesagt.

Bitte beachten Sie unsere Angebote im Internet, abrufbar unter www. evk-hornbach.de



BATTWEILER

SV Battweiler 1962 e.V.

Liebe Vereinsmitglieder,

aufgrund der Maßnahmen zur Eindämmung der Corona-Pandemie ist es uns leider nicht möglich die diesjährige Jahreshauptversammlung 2020 durchzuführen.

Die Jahreshauptversammlung wird in das Kalenderjahr 2021 verlegt. Ein neuer Termin wird rechtzeitig bekannt gegeben.



BECHHOFEN

Pfarrei Hl. Bruder Konrad, Gemeinde St. Michael, Bechhofen

Samstag , 05.12.

18.30 Uhr Rorate-Amt für die Pfarrei in Bechhofen

18.30 Uhr Rorate-Amt in Reifenberg

Sonntag, 06.12. 2. Adventssonntag

09.00 Uhr hl. Messe in Wallhalben

10.30 Uhr hl. Messe in Martinshöhe

Dienstag, 08.12.

19.00 Uhr hl. Messe in Bechhofen

Donnerstag, 10.12.

18.30 Uhr Rorate-Amt in Martinshöhe

Pfarrbüro Martinshöhe, Tel. 06372/1486, Fax 06372/507699

eMail: pfarramt.matinshoehe@bistum-speyer.de / Homepage : www.pfarrei-martinshoehe.de

Öffnungszeiten: das Pfarrbüro ist weiterhin für den Publikumsverkehr geschlossen, telefonisch oder per e-mail sind wir aber erreichbar, nach Vereinbarung oder Anmeldung können Sie das Pfarrbüro auch begunnten.

Pfarrer Bernhard Selinger: Tel. 06372/1486 / eMail: pfarramt.martinshöhe@bistum-speyer.de Kaplan Anthony Anchuri: Tel. 0151/14879547, eMail: anthony.anchuri@bistum-speyer.de Diakon Dully: Tel. 0151/14879582,

eMail: steffen.dully@bistum-speyer.de **GR Harstick:** Tel. 06332/9025101, eMail: lars.harstick@bistum-speyer.de

In allen Kirchen gibt es wegen der Abstandsvorschriften eine begrenzte Zahl an Plätzen. Angemeldete Gottesdienstbesucher bekommen sicher einen Platz, wenn sie bis fünf Minuten vor Gottesdienstbeginn da sind.

Es ist jeweils nur ein Eingang geöffnet und es sind Ansprechpersonen vor Ort da, um Ihnen zu helfen.

Halten Sie sich bitte an die Hinweise der Helferinnen und Helfer an den Türen.

Diese machen das ehrenamtlich und tun ihr Bestes.

Alle können sich zu den Gottesdiensten anmelden. Wir bitten Sie vorher jedoch Ihre persönliche Situation zu bedenken: Bin ich gesundheitlich stark genug?

Habe ich keine Symptome wie Husten, Heiserkeit, Halsschmerzen? Habe ich Verantwortung für alte oder kranke Menschen in meinem Umfeld?

Wer Bedenken hat und lieber erst einmal zuhause bleibt, soll das bitte ohne schlechtes Gewissen tun und ist herzlich eingeladen über die Medien oder mit dem Hausgebet den Sonntag zu begehen.

Des Weiteren dürfen während der kalten Jahreszeit Umluftheizungen und andere problematische Heizsysteme (z.B. Sitz- und Fußbankheizungen) während der Öffnung der Kirchen nicht betrieben werden.

Wir müssen solche Heizsysteme 30 Minuten vorher ausschalten. Beim Betrieb dieser Heizsysteme besteht die Gefahr, dass sich durch die Luftbewegung der Virus im gesamten Kirchenraum verteilt. Ziehen Sie sich gegebenenfalls warm an.

Prot. Pfarramt Bechhofen

Liebe Gemeindeglieder,

am 6. Dezember ist um 9.30 Uhr Gottesdienst zum 2. Advent in Bechhofen mit Pfrin. Weber.

Die Konfirmanden und Präparanden treffen sich aus Pandemiegründen vorsorglich bis zu den Weihnachtsferien nicht mehr.

In der nächsten Ausgabe des Amtsblattes werden die Ergebnisse der Presbyterwahl vom 29. November bekannt gegeben.

Kontakt in der Vertretungszeit:

Prot. Pfarramt Bruchmühlbach, Tel.: 06372/ 6761; mail: pfarramt.bruchmuehlbach@evkirchepfalz.de

Mit herzlichen Grüßen Ihr Thomas Risser, Pfr.





CONTWIG

Kath. Pfarrei Hl. Pirminius Contwig

Kath. Kirchengemeinde St. Laurentius Contwig

Sonntag, 06.12.2020

10.30 Uhr: Amt für Hella und Julius Ernst sowie für Klaus Weber und verstorbene Angehörige (Pfr. Poete)

Montag, 07.12.2020

18.00 Uhr: Ökumenisches Gebet im Advent

Mittwoch, 09.12.2020

19.00 Uhr: Amt zu Ehren der Mutter Gottes von der immerwährenden Hilfe Freitag, 11.12.2020

19.00 Uhr: Amt zu Ehren des Hl. Josef

Kath. Kirchengemeinde Maria Königin der Engel Stambach

Samstag, 05.12.2020

18.30 Uhr: **Vorabendmesse zum 2. Advent** - Amt für Herta und Ewald Stöckle sowie Renate Kölsch; Amt für Hans Fritz und verstorbene Angehörige sowie für eine arme Seele (Pfr. Schanne)

Donnerstag, 10.12.2020

19.00 Uhr: Heilige Messe

Für die Vorabendmesse in Stambach sowie für die Sonntagsmesse in Contwig ist eine Voranmeldung notwendig und im Pfarrbüro bis Freitag 11.00 Uhr möglich.

Kath. Pfarrbüro der Pfarrei HI. Pirminius, Kirchgarten 7, 66497 Contwig, Tel.:06332/5716, Fax.:06332/569505, E-Mail: pfarramt.contwig@bistum-spever.de

Homepage: www.Pfarrei-contwig.de

Prot. Pfarramt Contwig

Sonntag, 06.12.2020, 2. Advent 09.00 Uhr Stambach Gottesdienst 10.00 Uhr Contwig Gottesdienst

Prädikantin Schery, Prot. Pfarramt Contwig, Tel. 06332/569205 **Kirchendienerin in Contwig:** Rita Hinz, Tel. 06332/568835



DELLFELD

Prot. Kirchengemeinde Dellfeld

Samstag, den 5.12.2020

16.00 - 18.00 Uhr Regionaler "Konfi - Tag" im Gemeindehaus Windsberg, Thema: "Advent - Jesus kommt zu uns"

Sonntag, den 6.12.2020 - 2. Advent

10.00 Uhr Ökumenischer Adventsgottesdienst mitgestaltet von den Präparanden/innen in Nünschweiler

Pfarrerin A. Rheinheimer ist über die Telefonnummer 06336-321 zu erreichen

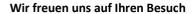
Weihnachtsbaumverkauf des Förderkreises der Feuerwehr Dellfeld Am Samstag, dem 12.12.2020, von 9:00 bis 16:00 Uhr

am Feuerwehrhaus in Dellfeld

Auch dieses Jahr bieten wir Ihnen wieder formschöne Nordmanntannen! Gerne liefern wir Ihnen Ihren

Tannenbaum nach Hause.

Bitte beachten Sie, dass auch bei uns, die bis dahin ausgeschriebenen Coronaregeln gelten.







DIETRICHINGEN |

Prot. Kirchengemeinde Hornbach-Brenschelbach

Anschrift der Kirchengemeinden: Pfr. Daniel Seel, Prot. Pfarramt, Im Klosterbezirk 9, 66500 Hornbach, Tel.: 06338/993040, Fax: 06338/993041. Kto.Nr. IBAN DE66 5425 0010 00750 0302 96, Sparkasse Südwestpfalz, BIC MALADE51SWP. Wir sind im Internet unter http://www.evk-hornbach.de zu finden. Email: pfarramt@evk-hornbach.de; Bürozeiten Pfarrhaus: Dienstag und Freitag von 09.00-12.00 Uhr.

Gottesdienst in Dietrichingen, Dorfgemeinschaftshaus

Sonntag, 06.12. - 09.00 Uhr - 2. Advent, Pfr. D. Seel

Für die Gottesdienste stehen nur eine begrenzte Anzahl von Plätzen, die gekennzeichnet sind, zur Verfügung.

Der Name und die Anschrift von jedem Besucher/jeder Besucherin werden am Eingang erfasst. Bitte bringen Sie auch einen Zettel mit Name, Anschrift und Telefonnummer mit! Desinfektionsmittel steht am Ein- und Ausgang bereit, bitte Mund-Nasen-Schutz mitbringen!

Wer sicher gehen möchte einen Sitzplatz zu erhalten, möge bitte vorher im Pfarramt spätestens bis Freitag 12.00 Uhr reservieren.

Weil die Kirchen nicht beheizt werden dürfen, ziehen Sie sich warm an oder bringen Sie sich eine Decke mit.

Alle Gruppen und Kreise unserer Kirchengemeinde sind bis auf Weiteres abgesagt.

Bitte beachten Sie unsere Angebote im Internet, abrufbar unter www. evk-hornbach.de



GROSSBUNDENBACH

Prot. Kirchengemeinde Großbundenbach

Anschrift der Kirchengemeinde: Pfr. M. Unbehend, Protestantisches Pfarramt Großbundenbach, Kirchstraße 3, 66501 Großbundenbach; pfarramt.wiesbach@evkirchepfalz.de

Sonntag, 06.12.2020

09:15 Uhr - Gottesdienst in Großbundenbach

10:30 Uhr - Gottesdienst in Wiesbach

Sonntag, 13.12.2020

09:15 Uhr - Gottesdienst in Mörsbach

10:30 Uhr - Gottesdienst in Wiesbach

Es stehen nur eine begrenzte Anzahl von Plätzen zur Verfügung, die gekennzeichnet sind.

Für die Gottesdienste melden Sie sich bitte beim Pfarramt an und hinterlassen Sie eine Nachricht (Name, Adresse, Telefonnummer) auf dem Anrufbeantworter falls ich nicht zugegen bin.



GROSSSTEINHAUSEN

Kath. Pfarrei Hl. Pirminius Contwig

Kath. Kirchengemeinde St. Cyriakus Großsteinhausen

Sonntag, 06.12.2020

10.30 Uhr: Amt für Albert und Frieda Pfeifer, Söhne Bernhard und Hans und Enkel Patrick

Mit thematischer Gestaltung zum Nikolaustag (Pfr. Müller).

Für die Sonntagsmesse ist eine Voranmeldung notwendig und im Pfarrbüro bis Freitag 11.00 Uhr möglich.

Kath. Pfarrbüro der Pfarrei Hl. Pirminius, Kirchgarten 7, 66497 Contwig, Tel.: 06332/5716, Fax.:06332/569505, E-Mail: pfarramt.contwig@bistum-speyer.de

Homepage: www.Pfarrei-contwig.de

Prot. Kirchengemeinde Großsteinhausen-Bottenbach

Wir laden ein:

Sonntag, 06.12.

09:00 Uhr Großsteinhausen

10:15 Uhr Bottenbach mit Taufe

Eine **Anmeldung im Pfarramt unter 341** (auch per Anrufbeantworter) ist derzeit wieder erforderlich. Alle Anwesenden werden erfasst. Ihre Daten werden zur Infektionsnachverfolgung im Pfarramt aufbewahrt. Zum Betreten und Verlassen der Kirche benötigen Sie einen Mund-Nasen-Schutz.

Zu haushaltsfremden Personen muss eine Mindestabstand von 1,50 Meter gehalten werden. Singen ist derzeit **nicht** gestattet.

Da wir in den Kirchenräumen vor Beginn des Gottesdienstes die Heizungen abschalten müssen, wird es kälter sein als gewöhnlich.

Protestantisches Pfarramt Großsteinhausen-Bottenbach

Hauptstraße 30, 66484 Großsteinhausen

Tel.: 06339/341

Email: pfarramt.grosssteinhausen@evkirchepfalz.de Website: www.protkirchegrosssteinhausen.jimdo.com



HORNBACH



RIEDELBERG

Kath. Pfarrei Hl. Pirminius Contwig

Sonntag, 06.12.2020

Kein Gottesdienst

Kath. Pfarrbüro der Pfarrei Hl. Pirminius, Kirchgarten 7, 66497 Contwig, Tel.:06332/5716, Fax.:06332/569505,

E-Mail: pfarramt.contwig@bistum-speyer.de

Homepage: www.Pfarrei-contwig.de

Prot. Kirchengemeinde Hornbach-Brenschelbach

Anschrift der Kirchengemeinden: Pfr. Daniel Seel, Prot. Pfarramt, Im Klosterbezirk 9, 66500 Hornbach,

Tel.: 06338/993040, Fax: 06338/993041. Kto.Nr. IBAN DE66 5425 0010 00750 0302 96, Sparkasse Südwestpfalz, BIC MALADE51SWP. Wir sind im Internet unter http://www.evk-hornbach.de zu finden. Email: pfarramt@evk-hornbach.de;

Bürozeiten Pfarrhaus: Dienstag und Freitag von 09.00-12.00 Uhr.

Gottesdienste in Hornbach, Klosterkirche

Sonntag, 06.12. - 10.00 Uhr -2. Advent, Pfr. D. Seel Sonntag, 13.12. - 10.00 Uhr -3. Advent, Pfarrerin Suse Günther

Für die Gottesdienste stehen nur eine begrenzte Anzahl von Plätzen, die gekennzeichnet sind, zur Verfügung. Der Name und die Anschrift von jedem Besucher/jeder Besucherin werden am Eingang erfasst. Bitte bringen Sie auch einen Zettel mit Name, Anschrift und Telefonnummer mit! Desinfektionsmittel steht am Ein- und Ausgang bereit, bitte Mund-Nasen-Schutz mitbringen! Wer sicher gehen möchte einen Sitzplatz zu erhalten, möge bitte vorher im Pfarramt spätestens bis Freitag 12.00 Uhr reservieren. Weil die Kirchen nicht beheizt werden dürfen, ziehen Sie sich warm an oder bringen Sie sich eine Decke mit.

Alle Gruppen und Kreise unserer Kirchengemeinde sind bis auf weiteres abgesagt.

Bitte beachten Sie unsere Angebote im Internet, abrufbar unter www. evk-hornbach.de



KLEINSTEINHAUSEN

LandFrauenverein Kleinsteinhausen

Liebe LandFrauen,

leider fällt nun auch unsere Weihnachtsfeier, wegen den Auflagen bezüglich der Corona-Pandemie, aus.

Wir höffen, dass es möglich ist, alle in diesem Jahr ausgefallenen Veranstaltungen im kommenden Jahr nachzuholen. Wann unser erstes Treffen 2021 stattfindet wird rechtzeitig übers Amtsblatt bekanntgegeben. Bis dahin wünschen wir euch alles Gute und hoffen, dass alle gesund durch diese außergewöhnliche Zeit kommen. Trotz allen Einschränkungen eine schöne und besinnliche Adventszeit, ein friedliches Weihnachtsfest und kommt gut ins neue Jahr.



MAUSCHBACH

Nikolausfeier

Die Nikolausfeier kann dieses Jahr, "coronabedingt" nicht wie gewohnt stattfinden, die Mauschbacher Kinder werden jedoch nicht auf den Nikolaus verzichten müssen. Bei seiner Reise durch das Dorf am 06.12.2020 ab 17.30 Uhr, wird er bei den Kindern ein Nikolausgeschenk abgeben.



Begleitet wird er dabei vom Knecht Ruprecht, der ihm beim Verteilen der Geschenke hilft. Seid gespannt! Der Nikolaus und sein Begleiter werden sich an die derzeit geltenden Corona-Auflagen halten. Die Geschenke werden jeweils an der Haus- oder Wohnungstür überreicht. Es freuen sich die Vereine, die Gemeinde und der Nikolaus.

Kath. Pfarrei Hl. Pirminius Contwig

Kath. Kirchengemeinde Unbefleckte Empfängnis Mariä Riedelberg

Samstag, 05.12.2020

Kein Gottesdienst

Dienstag, 08.12.2020

18.00 Uhr: Amt zum Patrozinium. Amt für Zita und Ruprecht Heiob; Amt für Hugo und Maria Schwarz

Für den Gottesdienst ist eine Voranmeldung notwendig und bei Frau Lilo Limycz möglich.

Kath. Pfarrbüro der Pfarrei HI. Pirminius, Kirchgarten 7, 66497 Contwig, Tel.:06332/5716, Fax.:06332/569505, E-Mail: pfarramt.contwig@bistum-speyer.de

Homepage: www.Pfarrei-contwig.de

Die "Helfer" des "FöVer-Nikolaus" kommen…

Bedingt durch die Absage des diesjährigen Adventskaffees hat der "FöVer-Nikolaus" seine fleißigen "Helfer" beauftragt, am kommenden Samstag, 5. Dez. 2020, ab 17:30 Uhr, den Riedelberger Kindern (ca. 1 - 12 J.), eine kleine Überraschung an die Haustür zu bringen / zu stellen

Eine schöne Advents- und Weihnachtszeit wünscht der... Förderverein Kindertagesstätte und Dorjugend aktiv Riedelberg e.V.



ROSENKOPF

Grünschnittplatz

Der Grünschnittplatz ist bis einschließlich 05.12.2020 geöffnet. Eine spätere Zufuhr kann mit dem Ortsbürgermeister vereinbart werden.

Gez. Ortsbürgermeister Christian Plagemann



Der Nikolaus kommt!

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger von Rosenkopf,

leider kann unser Nikolaus-Treff wegen der aktuellen Gesundheitslage nicht wie gewohnt stattfinden.

Den Glauben an den Nikolaus möchten wir den Kindern aber nicht nehmen, deshalb wird der Nikolaus die Haushalte, die dies wünschen, vor der Haustür besuchen.

Die Anmeldung erfolgt durch die Abgabe der Päckchen bei Anita Plagemann, Hauptstraße 9.

Über die genaue Vorgehensweise werden wir vorab per Handzettel informieren.

Einen schönen Nikolaustag und frohe Weihnachten wünscht der Heimat- und Kulturverein Rosenkopf





WALSHAUSEN

ABSCHIE



Prot. Pfarramt Nünschweiler

Ökumenischer Adventsgottesdienst

Sonntag, 6. Dezember 2020, 2. Advent, 10 Uhr

Wir laden herzlich ein zum Ädventsgottesdienst in der Prot. Kirche in Nünschweiler, den wir gemeinsam mit unseren katholischen Mitchristen feiern wollen.

Die PräparandInnen werden diesen Gottesdienst mitgestalten.



WIESBACH



Pfarrei Hl. Bruder Konrad

Gemeinde Mariä Himmelfahrt, Wiesbach

Mit Großbundenbach, Kleinbundenbach und Käshofen Samstag, 05.12.

18.30 Uhr Rorate-Amt (für die Pfarrei) in Bechhofen

18.30 Uhr Rorate-Amt in Reifenberg

Sonntag, 06.12. 2. Adventssonntag

09.00 Uhr hl. Messe in Wallhalben

10.30 Uhr hl. Messe in Martinshöhe

Bücherausleihe: mittwochs von 17.00 - 19.00 Uhr

Pfarrheimvermietung Wiesbach: Fam. Sann, Tel. 06337 9958647

Pfarrbüro Martinshöhe, Tel. 06372/1486, Fax 06372/507699

eMail: pfarramt.matinshoehe@bistum-speyer.de /

Homepage: www.pfarrei-martinshoehe.de

Öffnungszeiten: das Pfarrbüro ist weiterhin für den Publikumsverkehr geschlossen, telefonisch oder per e-mail sind wir aber erreichbar, nach Vereinbarung oder Anmeldung können Sie das Pfarrbüro auch besuchen!

Pfarrer Bernhard Selinger:

Tel. 06372/1486 / eMail: pfarramt.martinshöhe@bistum-speyer.de Kaplan Anthony Anchuri:

Tel. 0151/14879547, eMail: anthony.anchuri@bistum-speyer.de Diakon Dully:

Tel. 0151/14879582, eMail : steffen.dully@bistum-speyer.de GR Harstick:

Tel. 06332/9025101, eMail: lars.harstick@bistum-speyer.de In allen Kirchen gibt es wegen der Abstandsvorschriften eine begrenzte Zahl an Plätzen. Angemeldete Gottesdienstbesucher bekommen sicher einen Platz, wenn sie bis fünf Minuten vor Gottesdienstbeginn da sind. Es ist jeweils nur ein Eingang geöffnet und es sind Ansprechpersonen vor Ort da, um Ihnen zu helfen.

Halten Sie sich bitte an die Hinweise der Helferinnen und Helfer an den Türen. Diese machen das ehrenamtlich und tun ihr Bestes.

Alle können sich zu den Gottesdiensten anmelden. Wir bitten Sie vorher jedoch Ihre persönliche Situation zu bedenken: Bin ich gesundheitlich stark genug? Habe ich keine Symptome wie Husten, Heiserkeit, Halsschmerzen? Habe ich Verantwortung für alte oder kranke Menschen in meinem Umfeld? Wer Bedenken hat und lieber erst einmal zuhause bleibt, soll das bitte ohne schlechtes Gewissen tun und ist herzlich eingeladen über die Medien oder mit dem Hausgebet den Sonntag zu begehen. Des Weiteren dürfen während der kalten Jahreszeit Umluftheizungen und andere problematische Heizsysteme (z.B. Sitz- und Fußbankheizungen) während der Öffnung der Kirchen nicht betrieben werden. Wir müssen solche Heizsysteme 30 Minuten vorher ausschalten. Beim Betrieb dieser Heizsysteme besteht die Gefahr, dass sich durch die Luftbewegung der Virus im gesamten Kirchenraum verteilt. Ziehen Sie sich gegebenenfalls warm an.

Prot. Kirchengemeinde Wiesbach

Anschrift der Kirchengemeinde: Pfr. M. Unbehend, Protestantisches Pfarramt Großbundenbach, Kirchstraße 3, 66501 Großbundenbach; pfarramt.wiesbach@evkirchepfalz.de

Sonntag, 06.12.2020

09:15 Uhr - Gottesdienst in Großbundenbach

10:30 Uhr - Gottesdienst in Wiesbach

Sonntag, 13.12.2020

09:15 Uhr - Gottesdienst in Mörsbach

10:30 Uhr - Gottesdienst in Wiesbach

Es stehen nur eine begrenzte Anzahl von Plätzen zur Verfügung, die gekennzeichnet sind.

Für die Gottesdienste melden Sie sich bitte beim Pfarramt an und hinterlassen Sie eine Nachricht (Name, Adresse, Telefonnummer) auf dem Anrufbeantworter falls ich nicht zugegen bin.

Rainer Gebhardt

Bestattermeister



Sehr gut in Preis und Leistung von Ihnen bewertet

www.bestatter-test.de

Contwig 06332/996024

Der Herr ist mein Licht.

Ps 27





Anzeige online aufgeben

anzeigen.wittich.de

Gerne auch telefonisch unter Tel. 06502 9147-0

Eine Veröffentlichung der WITTICH Medien KG Foto: fotolia.com / xxknightwolf

HEIMAT NEU ENTDECKEN 💽

Treffpunkt Deutschland.de



Mit den kostenlosen Reisemagazinen der Treffpunkt Deutschland Reihe erhalten Sie den perfekten Begleiter für Ihren nächsten Ausflug oder Urlaub.

ZWEIBRÜCKEN





Der Hubschrauber - kein anderes Fluggerät weckt so viel Leidenschaft und Faszination in Menschen. Kaufen Sie einen Gutschein für einen Mitflug im Hubschrauber und tun Sie damit auch noch Gutes. Denn 20% des Flugpreises werden für den Bau von Schulen in Entwicklungsländern an die Reiner Meutsch Stiftung FLY & HELP gespendet.

Ob als besonderes Geschenk für einen lieben Menschen oder einfach aus Spaß und Begeisterung am Fliegen: Diese einzigartigen Momente und Bilder werden Sie so schnell nicht vergessen!

Sie haben die Wahl zwischen 10 Minuten (€ 50.- p.P.) und 20 Minuten (€ 100.- p.P) Flugzeit und NEU 45 Minuten (€ 200.- p.P.) Flugzeit.



Ideal als Geschenk! **Bestellen Sie jetzt!**

Buchungscode: LW2

www.hubschraubertag.de oder unter Telefon: 02688/989012

Unter dieser Rufnummer sind wir Montag bis Freitag von 10 bis 17 Uhr für Sie erreichba

Die Reiner Meutsch Stiftung FLY & HELP:

Mit dem Kauf eines Gutscheins schenken Sie Kindern eine Zukunft. Es fließen - je nach Gutscheinwert - 10 €, 20 € bzw. 40 € in die Bildungsprojekte der Reiner Meutsch Stiftung FLY & HELP. Die Spenden werden 1:1 ohne Abzug von Verwaltungskosten für den Bau von Schulen in Entwicklungsländern eingesetzt. Erfahren Sie mehr über FLY & HELP unter www.fly-and-help.de.



LW-FLYERDRUCK.DE

Ihre Onlinedruckerei von LINUS WITTICH Medien







baid ist Weirinachten.

Jetzt schon buchen.

Ihre Weihnachtsanzeige.

Anzeige mit persönlicher Beratung aufgeben.

Pia Wünschel

Gebietsverkaufsleiterin Tel.: 06343 939265 | Mobil: 0172 6187882 pia.wuenschel@gmx.de

Dr. med. vet. Elisabeth Venzl Tierarztpraxis

besonders katzenfreundlich (zertif.), Verhaltensmedizin, moderne Diagnostik, auch alternative Therapien (TCM, Chiropraxis). Wir bilden aus zur/m TFA

Landauer Str. 38 in 66497 Contwig-Stambach Tel. 06336 8328, e-venzl@t-online.de

Telefonische Voranmeldung nötig (Terminpraxis, Coronaschutz)







– die Lotterie der Sparkasse.

Wenn Sie Monat für Monat 4,- Euro pro PS-Los zurücklegen und zusätzlich tolle Chancen auf attraktive Gewinne im Gesamtwert von ca. 900.000 Euro haben.

Sparen, gewinnen, Gutes tun – Ein Los für alles!



ps-sparen.de

Die Teilnahme ist ab 18 Jahren möglich. Spielen kann süchtig machen. Informationen zur Spielsucht, Prävention und Behandlung erhalten Sie unter www.bzga.de und bei jeder Sparkasse. Gewinnchance: Mindestgewinn $1:10\cdot$ Hauptgewinn 1:1,9 Mio.

Mein Enkel hat mir ein

verlängertes Leben

Hausnotrufund Mobilruf-

Geräte des DRK

Sicherheit genießen auch wenn Sie mal Alleine-Zeit brauchen!

Zurzeit nutzen über 1.500 Teilnehmer/innen den HausnotrufService des DRK Kreisverbandes Südwestpfalz e. V. Die Tendenz ist steigend.



Rote Taste Sofortige Hilfe im Notfall Grüne Taste An- und Abmelden z. B. im Urlaub

Sie haben einen Telefonanschluss: Hausnotrufgerät "NEO"

Sie erhalten eine Basisstation mit Funksender (Reichweite: 200m). Dieser Funksender kann als Armband oder als Medaillon getragen werden. Anschluss 25€ einmalig / monatlich: 40,90 € *

Sie haben keinen Telefonanschluss: Hausnotrufgerät "NOVO"

Unser NOVO ist identisch mit dem NEO, zusätzlich hat es eine SIM-Karte. Anschluss 35 € einmalig / monatlich: 43,00 € *

immer unterwegs? Mobilrufgerät "NEMO"

Das mobile Notrufgerät ist ebenfalls mit SIM-Karte ausgestattet. Das GPS sendet alle 3 Minuten Ihren Standort an die Hausnotrufzentrale. Bei Auslösung des Notrufs werden Ihre Standortkoordinaten automatisch vermittelt.

Anschluss 50 € / monatlich: 50,00 € *

Unsere Hausnotrufzentrale ist 24 Stunden und 365 Tage im Jahr für Sie erreichbar.

Wir beraten Sie gerne kostenlos!

Tel.: 06332 / 3735



Kreisverband Südwestpfalz e. V. 22er Straße 66 66482 Zweibrücken www.drk-südwestpfalz.de

Service-Nr.: 06332-3735



Wir machen Ihre Satanlage

wieder fit,

kompetent und preiswert!

SP: Heil

TV-, Video-, Elektro-, SAT-Meisterbetrieb.
Zweibrücker Str. 9 · 66917 Wallhalben
Tel.: 06375-1515 · Fax: 6110
www.sp-heil.de





Ein Produkt der LINUS WITTICH Medien Gruppe

Schuh- und Lederwarenstepperin m/w/d

für orthopädischen Schaftbau nach Zweibrücken gesucht. 450 € oder Teilzeit, 1-3 mal wöchentlich von 8-14 Uhr Tel. 06332-8968165



Humanitas

Ihr ambulanter Pflegedienst Zweibrücken/Pirmasens *Wir sind immer für Sie da!*

Wir möchten den vielen Versorgungsanfragen gerecht werden und unser dynamisches Team erweitern.

Haben Sie Lust auf eine Veränderung oder den Wiedereinstieg in die Pflege, dann freuen Wir uns auf Ihre Bewerbung.

Pflegefach- und Hilfskräfte, med. Fachangestellte, Betreuungs- & Hauswirtschaftskräfte

Sie erwartet:

- ✓ Attraktives Gehalt inkl. Zuschlägen & Extras
- ✓ Fort- und Weiterbildungsmöglichkeiten

Sie bieten:

- ∠ Abgeschlossene Berufsausbildung
- ✓ Führerschein Klasse B

Bewerbungen bitte an: Andreas Höh Tel.: 06332 – 90 60 470 | a.hoeh@humanitas-pflege.de Humanitas, Bahnhofstrasse 8, 66497 Contwig

Diese und weitere Jobs: jobs-regional.de

BEILAGENHINWEIS

Unsere dieswöchige Ausgabe enthält eine Teilbeilage NORMA Lebensmittelfilialbetrieb.

WIR BITTEN UNSERE LESER UM BEACHTUNG!

DACHDECKER-, MALER- & MAURERBETRIER

Toppreis-Aktion: 100 m² Dachabriss, Entsorgung, Unterspannbahn, Konter-Lattung u. Eindeckung in BRAAS od. Tonziegel, nur 5449,-€. Zimmererarbeiten, Malerarbeiten 1 m² nur 12,50 €, Wärmedämmung, eig. Gerüstbau, Asbestarbeiten, Rohbau-u. Maurerarbeiten, Altbausanierungen, Planungs- u. Statikerleistungen - schnell, sauber u. günstig! Festpreise Meisterdach & Bau GmbH • Sembach, Rockenhausen + Neunkirchen/Saar Tel. 06361-458424 • Fax 06361-459586 • E-Mail: meisterdach-bau@web.de









Verkaufe Weihnachtsbäume

alle Sorten u. Größen, tägl. bis Weihnachten Wilfried Schunck · Weselberg · Zeiselstraße 4 Telefon: 0 63 33 / 6 51 71









66497 Contwig Tel. 06332/5690107



Beton-Blöcke zu verkaufen im bewährten Lego-System

verschiedene Größen - Lieferung möglich Tel: 00333/55175154 o. 0033/642590324

Sven Schuff

Bankfachwirt (IHK)

Tel. 0631-205-78360 Unionstraße 1 Finanzierungsexperte |

für Immobilienbesitzer:

- Baufinanzierungen mit Nebenkosten
- Umschuldung mit negativer Schufa
- Abwendung der Zwangsversteigerung

67657 Kaiserslautern www.cs-finanz-brokerservice.de



Ritterstr. 31 · Zweibrücken · Tel. 0 63 32 - 99 60 99

www.elektro-ringland.de

Richter Kinderschuhe

% LAGERABVERKAUF %

Winterstiefel - Boots - Halbschuhe - Hausschuhe Termin *nur* nach vorheriger Absprache!

Tel.: 06339/4090145

MAHARI - Fabrikstr. 15 | 66484 Riedelberg Mobil/WhatsApp 0152 09173162



Anzeigenschlussvorverlegung!

für private und gewerbliche Anzeigen

51/2020 Vorweihnachtswoche

auf Freitag, 11. Dezember 2020, 16.00 Uhr vorgezogen.

52/2020 Weihnachtswoche

auf Donnerstag, 17, Dezember 2020, 16,00 Uhr vorgezogen.

Woche nach Weihnachten 53/2020

keine Erscheinung

Wir danken für Ihr Verständnis und bitten um Beachtung, da zu spät eingesandte Aufträge nicht mehr berücksichtigt werden können!

Ihr Team der LINUS WITTICH Medien KG. Standort Föhren.

